

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7	Bielefeld, den 7. Dezember	1995
-------	----------------------------	------

Inhalt

	Seite:		Seite:
Kirchliches Arbeitsrecht	213	Archivgebührenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Levern	230
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF ..	213	Satzung für die Anstalt Bethel	231
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiterinnen und Arbeiter	218	Satzung für die Westfälische Diakonenanstalt Nazareth	236
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung	222	Satzung für die Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta	242
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Nebenberufler-Ordnungen	223	Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Hattingen-Witten	248
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnungen über vermögenswirksame Leistungen ..	226	Nachfolge im Amt des Datenschutzbeauftragten ..	252
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Richtlinien zur Altersversorgung nichtversicherungspflichtiger und nichtzusatzversicherungspflichtiger kirchlicher Mitarbeiter	227	Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbaumgemeinschaft Espelkamp	252
Archivbenutzungsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Levern	227	Änderung des Umlagesatzes der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen ...	252
		Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Rietberg, Kirchenkreis Gütersloh	252
		Druckfehlerberichtigung	253
		Persönliche und andere Nachrichten	253
		Neu erschienene Bücher und Schriften	256

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt

Az.: 40823 95/A 07-02

Bielefeld, den 12. 10. 1995

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

Vom 30. August 1995

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Zahl „69.“ durch die Zahl „71.“ und das Datum „25. April 1994“ durch das Datum „12. Juni 1995“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 2 (zu § 1) wird die anzuwendende Fassung des § 1 BAT um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung ‚Angestellte‘ umfaßt weibliche und männliche Angestellte.“

3. In § 2 Nr. 14a (zu § 23b) wird die anzuwendende Fassung des § 23b Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 BAT wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden nach der Zahl „49“ die Worte „und nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.

b) In Buchstabe b werden nach der Angabe „§ 50 Absatz 1“ die Worte „in der bis zum 31. Oktober 1995 geltenden Fassung“ eingefügt.

c) In Buchstabe d werden nach der Angabe „§ 37 Absatz 1“ die Worte „bzw. § 71 Absatz 1“ eingefügt und nach dem Komma die Worte „in den Fällen des § 37 Absatz 4 Unterabsatz 3 bzw. § 71 Absatz 2 Unterabsatz 3 bis zu 28 Wochen“ angefügt.

4. § 2 Nr. 17a (zu § 28) wird gestrichen.
5. § 2 Nr. 26 (zu § 52) wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) In Absatz 1 wird folgende Nr. 1a eingefügt:
- 1a. zur Ausübung eines Amtes als Mitglied der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Kirchengenichte,“
- b) In dem mit Buchstabe d in § 52 Abs. 4 BAT-KF eingefügten Unterabsatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Dies gilt entsprechend für die Tätigkeit von Angestellten in der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe.“

§ 2

Änderung des BAT-KF

Aus den Änderungen der BAT-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

- Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung ‚Angestellte‘ umfaßt weibliche und männliche Angestellte.“
- § 18 Abs. 3 wird gestrichen.
- § 23b Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe a werden nach der Zahl „49“ die Worte „und nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.
 - In Buchstabe b werden nach der Angabe „§ 50 Absatz 1“ die Worte „in der bis zum 31. Oktober 1995 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - In Buchstabe d werden nach der Angabe „§ 37 Absatz 1“ die Worte „bzw. § 71 Absatz 1“ eingefügt und nach dem Komma die Worte „in den Fällen des § 37 Absatz 4 Unterabsatz 3 bzw. § 71 Absatz 2 Unterabsatz 3 bis zu 28 Wochen,“ angefügt.
- § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Grundvergütung der Angestellten zwischen 18 und 21 bzw. 23 Jahren

Angestellte, die das 18. Lebensjahr, jedoch nicht das in § 27 Abschnitt A Absatz 1 bzw. Abschnitt B Absatz 1 bezeichnete Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden, 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschnitt A Absatz 1 bzw. Abschnitt B Absatz 1). § 27 Abschnitt A Absatz 5 bzw. Abschnitt B Absatz 6 gilt entsprechend.“

- § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Gesamtvergütung der Angestellten unter 18 Jahren

Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten von der Anfangsgrundvergütung und dem Ortszuschlag eines

ledigen Angestellten der gleichen Vergütungsgruppe 85 v. H. als Gesamtvergütung.“

- § 35 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) für Arbeit an

aa) Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag

– ohne Freizeitausgleich 135 v. H.

– bei Freizeitausgleich 35 v. H.

bb) Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,

– ohne Freizeitausgleich 150 v. H.

– bei Freizeitausgleich 50 v. H.

- § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 2 Satz 2, 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „im Sinne des § 37 Absatz 2 bzw. des § 71 Absatz 3 Unterabsatz 1“ eingefügt.

b) In Unterabsatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „im Sinne des § 37 Absatz 2 bzw. des § 71 Absatz 3 Unterabsatz 1“ eingefügt.

- § 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wird der Angestellte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Angestellten, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

(2) Der Angestellte erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

Wird der Angestellte infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig,

hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Angestellten zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Unfallversicherung“ durch die Worte „Renten- oder Unfallversicherung“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Dies gilt nicht,

 - a) wenn der Angestellte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
 - b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 3,
 - c) für den Zeitraum, für den die Angestellte Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Absatz 2 MuSchG hat.“
 - bb) Unterabsatz 2 wird gestrichen.
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 angerechnet.“
- d) In Absatz 5 Unterabsatz 1 werden nach den Worten „Unterabsatz 1“ die Worte „oder 2“ und nach den Worten „bezogen werden“ ein Semikolon und die Worte „Absatz 4 Unterabsatz 3 gilt entsprechend“ eingefügt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) in Unterabsatz 1 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „(einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Absatz 1 Satz 2 SGB VI)“ und nach den Worten „diesen Tarifvertrag“ die Worte „den BAT-O“ eingefügt.

bb) Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „für den Zeitraum der Überzahlung“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „über“ ein Semikolon und die Worte „§ 53 SGB I bleibt unberührt“ eingefügt.

c) Satz 3 wird gestrichen.

cc) Folgender Unterabsatz 3 wird angefügt:

„Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Angestellte hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.“

f) Nach Absatz 9 wird die folgende Protokollnotiz zu Absatz 1 eingefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1:

Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.“

9. Folgender § 37a wird eingefügt:

„§ 37a
Anzeige- und Nachweispflichten

(1) In den Fällen des § 37 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 3 bzw. des § 71 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 3 ist der Angestellte verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Angestellte eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Angestellte verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Hält sich der Angestellte bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, ist er darüber hinaus verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen.

Darüber hinaus ist der Angestellte, wenn er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Angestellter in das Inland zurück, ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Angestellte die von ihm nach Unterabsatz 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihm nach Unterabsatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, es sei denn, daß der Angestellte die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des § 37 Absatz 1 Unterabsatz 2 bzw. des § 71 Absatz 1 Unterabsatz 2 ist der Angestellte verpflichtet, dem Arbeitgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und ihm

- a) eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme durch einen Sozialleistungsträger nach § 37 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 bzw. § 71 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 oder
- b) eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Maßnahme im Sinne von § 37 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 bzw. § 71 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2

unverzüglich vorzulegen. Absatz 1 Unterabsatz 3 gilt entsprechend.“

10. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Forderungsübergang bei Dritthaftung

(1) Kann der Angestellte aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Angestellten Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

(2) Der Angestellte hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Angestellten geltend gemacht werden.

(4) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn der Angestellte den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber verhindert,

es sei denn, daß der Angestellte die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.“

11. in § 41 Absatz 3 Unterabsatz 2 wird nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Angabe „(§ 37 bzw. § 71)“ eingefügt.

12. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „– auf Verlangen durch amts- oder vertrauensärztliches –“ gestrichen sowie nach dem Wort „angerechnet“ ein Semikolon und die Worte „§ 37a Absatz 1 gilt entsprechend“ eingefügt.

bb) Folgender Unterabsatz 3 wird angefügt:
„Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Angestellte dies im Anschluß an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 37 Absatz 1 Unterabsatz 2 bzw. § 71 Absatz 1 Unterabsatz 2) verlangt.“

b) In Nr. 2 Unterabsatz 1 Satz 4 der Protokollnotizen zu Absatz 2 wird nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Angabe „(§ 37 bzw. § 71)“ eingefügt.

c) Nr. 4 Buchstabe c der Protokollnotizen zu Absatz 2 wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.

13. § 48 wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Zusatzurlaubs“ die Worte „mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.

b) In Absatz 5a werden nach dem Wort „Zusatzurlaub“ die Worte „mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.

14. § 50 Absatz 1 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

15. § 52 Abs. 1 Nr. 1a erhält folgende Fassung:

„1a. zur Ausübung eines Amtes als Mitglied der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Kirchengenossenschaften,“

In § 52 Absatz 4 Unterabs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt entsprechend für die Tätigkeit von Angestellten in der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe.“

16. In § 60 Absatz 3 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Unterabsatz 1“ eingefügt.

17. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird der Angestellte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme

der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Angestellten, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Unterabsätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„In den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 Satz 2 angerechnet.

Die Krankenbezüge werden längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt,

- a) wenn der Angestellte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 3,
- c) für den Zeitraum, für den die Angestellte Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Absatz 2 MuSchG hat.“

bb) Unterabsatz 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Angestellte Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Absatz 1 Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag, den BAT-O oder einen Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel

ganz oder teilweise beigesteuert hat. Überzahlte Krankenbezüge und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über, § 53 SGB I bleibt unberührt. Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Angestellte hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 2 erhält der Angestellte abweichend von Unterabsatz 1 für die Dauer der Maßnahme als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in entsprechender Anwendung des § 37 Absatz 3, 8 und 9; der Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für die Dauer von sechs Wochen (Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1) bleibt unberührt.“

d) Es wird die folgende Protokollnotiz zu Absatz 1 eingefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1:

Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.“

§ 3

Übergangsbestimmung

Kur- und Heilverfahren, die vor dem 1. November 1995 angetreten werden, sind vollständig nach dem bisherigen Recht in Anwendung des § 50 Absatz 1 BAT-KF in der bis zum 31. Oktober 1995 geltenden Fassung abzuwickeln.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

1. § 2 Nr. 16 am 1. August 1994,
2. § 2 Nr. 4 und 5 am 1. Mai 1995.

Mülheim/Ruhr, den 30. August 1995

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der stellvertretende Vorsitzende
Drees

II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiterinnen und Arbeiter

Vom 30. August 1995

§ 1 Änderung der MTL II-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiter (MTL II-Anwendungsordnung – MTL II-AO) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Zahl „54.“ durch die Zahl „55.“ und das Datum „25. April 1994“ durch das Datum „12. Juni 1995“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 2 (zu § 1) wird die anzuwendende Fassung des § 1 MTL wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung ‚Arbeiter‘ umfaßt Arbeiterinnen und Arbeiter.“
3. § 2 Nr. 14 (zu § 33) wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgende Nr. 1a eingefügt:
„1a. zur Ausübung eines Amtes als Mitglied der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Kirchengerichte.“
 - b) Folgender Buchstabe d wird angefügt:
„d) In Absatz 3 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:
„Arbeitern, die der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission angehören oder von ihr zur Mitarbeit herangezogen werden, ist Arbeitsbefreiung unter Lohnfortzahlung in dem für ihre Tätigkeit in dieser Kommission notwendigen Umfang zu erteilen. Dies gilt entsprechend für die Tätigkeit von Arbeitern in der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe.“
4. In § 2 Nr. 16 (zu § 42) wird die Angabe „Absatz 10“ durch die Angabe „Absatz 7 Unterabsatz 1“ ersetzt.

§ 2 Änderung des MTL II-KF

Aus den Änderungen der MTL II-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des MTL II-KF:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
(2) Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung ‚Arbeiter‘ umfaßt Arbeiterinnen und Arbeiter.“
2. § 20 Absatz 3 wird gestrichen.
3. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Lohnbemessung nach dem Lebensalter

- (1) der Vollohn wird nach Vollendung des 20. Lebensjahres gezahlt. Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn
 - a) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 85 v. H.
 - b) nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 100 v. H.
 des Vollohnes.
 - (2) Das Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Lohnzeitraumes, in den der Geburtstag fällt.“
4. § 27 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) für Arbeit an
- aa) Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag
 - ohne Freizeitausgleich 135 v. H.
 - bei Freizeitausgleich 35 v. H.
 - bb) Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,
 - ohne Freizeitausgleich 150 v. H.
 - bei Freizeitausgleich 50 v. H.
5. § 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Krankenlohn“ durch die Worte „Krankenbezüge im Sinne des § 42 Absatz 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Urlaubslohn“ das Komma gestrichen und die Worte „Krankenlohn oder Krankenbeihilfe“ durch die Worte „oder Krankenbezüge im Sinne des § 42 Absatz 2“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Worte „Krankenlohn oder Krankenbeihilfe“ durch die Worte „Krankenbezüge im Sinne des § 42 Absatz 2“ ersetzt.
 - b) In Unterabsatz 4 werden die Worte „Krankenlohn oder Krankenbeihilfe“ durch die Worte „Krankenbezüge im Sinne des § 42 Absatz 2“ ersetzt.
6. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1a erhält folgende Fassung:
„1a. zur Ausübung eines Amtes als Mitglied der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Kirchengerichte.“
 - b) In Absatz 3 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:
„Arbeitern, die der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission angehören oder von ihr zur Mitarbeit herangezogen werden, ist Arbeitsbefreiung unter Lohnfortzahlung in dem für ihre Tätigkeit in dieser Kommission notwendigen Umfang zu erteilen. Dies gilt entsprechend für die Tätigkeit von Arbeitern in der

Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe.“

7. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Fortzahlung des Lohnes an Wochenfeiertagen gilt § 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Unterabsatz 1“ ersetzt.

8. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Krankenbezüge

(1) Wird der Arbeiter durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Arbeitern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als verschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner die Arbeitsverminderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

(2) Der Arbeiter erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Urlaubslohnes – ggf. zuzüglich des Sozialzuschlags –, der ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

Wird der Arbeiter infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder

b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kün-

digt. Das gleiche gilt, wenn der Arbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Arbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabsätzen 1 oder 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

(3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Arbeiter für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht,

a) wenn der Arbeiter Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,

b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 3,

c) für den Zeitraum, für den die Arbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Absatz 2 MuSchG hat.

(4) Der Krankengeldzuschuß wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 6)

a) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche,

b) von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt.

Vollendet der Arbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr bzw. von mehr als drei Jahren, wird der Krankengeldzuschuß gezahlt, wie wenn er die maßgebende Beschäftigungszeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

In den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 angerechnet.

(5) Innerhalb eines Kalenderjahres können die Bezüge nach Absatz 2 Unterabsatz 1 oder 2 und der Krankengeldzuschuß bei einer Beschäftigungszeit

a) von mehr als einem Jahr längstens für die Dauer von 13 Wochen,

b) von mehr als drei Jahren längstens für die Dauer von 26 Wochen

bezogen werden; Absatz 4 Unterabsatz 3 gilt entsprechend.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Arbeiter im

neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 2 ergebende Anspruch.

(6) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(7) Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Arbeiter Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Absatz 1 Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsregelung wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Überzahlter Krankengeldzuschuß und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1. Die Ansprüche des Arbeiters gehen insoweit auf den Arbeitgeber über; § 53 SGB I bleibt unberührt.

Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Arbeiter hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.

(8) Der Krankengeldzuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Nettourlaubslohn gezahlt. Nettourlaubslohn ist der Urlaubslohn (§ 48 Absatz 2 bis 6) – ggf. zuzüglich des Sozialzuschlages –, vermindert um die gesetzlichen Abzüge.

(9) Anspruch auf den Krankengeldzuschuß nach den Absätzen 3 bis 8 hat auch der Arbeiter, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des Absatzes 8 die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Arbeiter als Pflicht-

versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Protokollnotiz zu Absatz 6:

Hat der Arbeiter in einem Fall des Absatzes 6 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Arbeiter günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsunfähigkeit hinausgeschoben.“

9. § 42a erhält folgende Fassung:

„§ 42a Anzeige- und Nachweispflichten

(1) In den Fällen des § 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 3 ist der Arbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeiter eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeiter verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Hält sich der Arbeiter bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, ist er darüber hinaus verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Darüber hinaus ist der Arbeiter, wenn er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Kehrt ein arbeitsunfähiger erkrankter Arbeiter in das Inland zurück, ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Arbeiter die von ihm nach Unterabsatz 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihm nach Unterabsatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, es sei denn, daß der Arbeiter die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des § 42 Absatz 1 Unterabsatz 2 ist der Arbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und ihm

- a) eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme durch einen Sozialleistungsträger nach § 42 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 oder
- b) eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Maßnahme im Sinne des § 42 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2

unverzüglich vorzulegen. Absatz 1 Unterabsatz 3 gilt entsprechend.“

10. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Forderungsübergang bei Dritthaftung

(1) Kann der Arbeiter aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Arbeiter Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

(2) Der Arbeiter hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Arbeiters geltend gemacht werden.

(4) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn der Arbeiter den Übergang eines Schadensanspruchs gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber verhindert, es sei denn, daß der Arbeiter die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

11. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 10 Satz 1 werden nach dem Wort „Zusatzurlaubs“ die Worte „mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.
- b) In Absatz 12 werden nach dem Wort „Zusatzurlaub“ die Worte „mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.
- c) In Buchstabe b der Protokollnotiz zu Absatz 3 Unterabsatz 2 wird die Angabe „den §§ 42 und 42a“ durch die Angabe „§ 42“ ersetzt.

12. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „angerechnet“ ein Semikolon und die Worte „§ 42a Absatz 1 gilt entsprechend“ eingefügt.

13. Dem § 53 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Arbeiter dies im Anschluß an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 42 Absatz 1 Unterabsatz 2) verlangt.“

14. Nr. 4 SR 2 k wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

§ 3

Änderung des

Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF

Das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II-KF (LGrV. MTL II-KF) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A Nr. 3 Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „nach der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)“ ersetzt.
2. Abschnitt A Nr. 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden das Komma nach dem Wort „Grundwehrdienstes“, die Worte „des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst“ und die Worte „nach dem Zivildienstgesetz“ gestrichen.
 - b) In Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) wegen einer vom Wehrdienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer bis zu zwei Jahren.“
3. Abschnitt A Nr. 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c werden die Worte „in den Fällen des § 42 Absatz 4 Unterabsatz 3 bis zu 28 Wochen,“ angefügt.
 - b) In Buchstabe d werden nach den Worten „§ 42 MTL II-KF“ die Worte „in der bis zum 31. Oktober 1995 geltenden Fassung“ eingefügt.

§ 4

Übergangsbestimmung

Kuren, die vor dem 1. November 1995 angetreten werden, sind vollständig nach dem bisherigen Recht in Anwendung des § 42a MTL II-KF in der bis zum 31. Oktober 1995 geltenden Fassung abzuwickeln.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 3 am 1. Mai 1995 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 30. August 1995

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der stellvertretende Vorsitzende
Drees

III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der Mitarbeiterinnen und Mit- arbeiter in der Ausbildung

Vom 30. August 1995

§ 1 Änderung der Auszubildenden-Ordnung

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) wird wie folgt geändert:

1. In § 7a werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Krankenbezüge“.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält der Auszubildende bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Ausbildungsvergütung.
Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Auszubildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Auszubildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Netto-Ausbildungsvergütung, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.
Im übrigen gelten § 37 Absatz 1 und 2, § 37a und § 38 BAT-KF bzw. die vergleichbaren Vorschriften für Arbeiter entsprechend.“
3. § 12 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 2 Änderung der Praktikanten-Ordnung

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und bei Arbeitsunfähigkeit“ durch die Worte „sowie Krankenbezüge“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält die Praktikantin/der Praktikant bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Urlaubsentgelts.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin/der Praktikant nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Netto-Urlaubsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Im übrigen gelten § 37 Absatz 1 und 2, § 37 a und § 38 BAT-KF bzw. die vergleichbaren Vorschriften für Arbeiter entsprechend.

3. § 7 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 3 Änderung der Krankenpflegeschüler-Ordnung

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) wird wie folgt geändert.

1. In § 9 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.
2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Krankenbezüge“.
- b) Die Unterabsätze 1 bis 4 werden durch folgende Unterabsätze 1 bis 3 ersetzt:

„Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält die Schülerin/der Schüler bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung (§ 16 Absatz 2).

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Schülerin/der Schüler nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Netto-Urlaubsvergütung, wenn der

zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Im übrigen gelten § 37 Absatz 1 und 2, § 37a und § 38 BAT-KF entsprechend.

3. § 14 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 4

Änderung des Dienstrechts der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Krankenbezüge“.

- b) Die Unterabsätze 1 bis 4 werden durch folgende Unterabsätze 1 bis 3 ersetzt:

„Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält der Arzt im Praktikum bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Urlaubsentgelts (§ 15 Abs. 2).

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Arzt im Praktikum nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Netto-Urlaubsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Im übrigen gelten § 37 Absatz 1 und 2, § 37a und § 38 BAT-KF entsprechend.

3. § 13 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 30. August 1995

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der stellvertretende Vorsitzende
Drees

IV.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Nebenberufler-Ordnungen

Vom 30. August 1995

§ 1

Änderung der Nebenberufler-Ordnung

Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten. Er hat dem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Mitarbeiter eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Mitarbeiter verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Mitarbeiter die ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt, es sei denn, daß der Mitarbeiter die Verletzung der Pflichten nicht zu vertreten hat.

Bei einer anstehenden Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation hat der Mitarbeiter dem Arbeitgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung unverzüglich mitzuteilen und ihm eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme unverzüglich vorzulegen. Unterabsatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Krankenbezüge

(1) Wird der Mitarbeiter durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er als Krankenbezüge seine Vergütung (§ 5 Absatz 1 oder 4) bis zur Dauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) weiter. Ein Verschulden liegt nur vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Mitarbeitern, die nicht Mitglied einer

gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

(2) Wird der Mitarbeiter infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

(3) Kann der Mitarbeiter aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Mitarbeiter Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

Der Mitarbeiter hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Mitarbeiters geltend gemacht werden.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn der Mitarbeiter den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber verhindert, es sei denn, daß der Mitarbeiter die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 wird Absatz 3.

§ 2

Änderung der Ordnung für nebenamtliche Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten. Er hat dem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Kirchenmusiker eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Kirchenmusiker verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Kirchenmusiker die ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt, es sei denn, daß der Kirchenmusiker die Verletzung der Pflichten nicht zu vertreten hat.“

Bei einer anstehenden Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation hat der Kirchenmusiker dem Arbeitgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung unverzüglich mitzuteilen und ihm eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme unverzüglich vorzulegen. Unterabsatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.“

2. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Krankenbezüge

(1) Wird der Kirchenmusiker durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er als Krankenbezüge seine Vergütung (§ 11 Absatz 1 oder 3) bis zur Dauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) weiter. Ein Verschulden liegt nur vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Kirchenmusikern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung

der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

(2) Wird der Kirchenmusiker infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

(3) Kann der Kirchenmusiker aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Kirchenmusiker Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

Der Kirchenmusiker hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Kirchenmusikers geltend gemacht werden.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn der Kirchenmusiker den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber verhindert, es sei denn, daß der Kirchenmusiker die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 wird Absatz 3.

§ 3

Änderung der Küsterordnung

Die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO –) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Küster hat dem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Küster eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Küster verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Küster die ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt, es sei denn, daß der Küster die Verletzung der Pflicht nicht zu vertreten hat.

Bei einer anstehenden Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation hat der Küster dem Arbeitgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung unverzüglich mitzuteilen und ihm eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme unverzüglich vorzulegen. Unterabsatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Krankenbezüge

(1) Wird der Küster durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er als Krankenbezüge seine Vergütung (§ 8 Absatz 1 oder 3) bis zur Dauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) weiter. Ein Verschulden liegt nur vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsoferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Küstern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

(2) Wird der Küster infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

(3) Kann der Küster aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Küster Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

Der Küster hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Küsters geltend gemacht werden.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn der Küster den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber verhindert, es sei denn, daß der Küster die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 wird Absatz 2.

§ 4

Übergangsbestimmung

Kuren, die vor dem 1. November 1995 angetreten werden, sind vollständig nach dem bisherigen Recht in Anwendung von § 7 Absatz 3 NMitarbO, § 13 Absatz 3 NKMusO bzw. § 10 Absatz 2 KüsterO in der jeweiligen bis zum 31. Oktober 1995 geltenden Fassung abzuwickeln.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 30. August 1995

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der stellvertretende Vorsitzende
Drees

V.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnungen über vermögenswirksame Leistungen

Vom 30. August 1995

§ 1

Änderung der Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Angestellte und Arbeiter

Die Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Angestellte und Arbeiter wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Unterabsatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Unterabsatz 3 erhält die folgende Fassung:

„Der nicht vollbeschäftigte Mitarbeiter erhält von dem Betrag nach Unterabsatz 1 den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.“

- b) Satz 2 in Absatz 4 Buchstabe b wird der sich auf beide Buchstaben des Absatzes 4 beziehende Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Worte „dem Arbeiter“ gestrichen werden.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
- b) In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „– in den Fällen des § 2 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2 von weniger als 26,00 DM“ gestrichen.

3. Der Wortlaut des § 6 erhält folgende Fassung:

„Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Mitarbeiter seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen auf Verlangen nachzuweisen; das Auslaufen der Entschuldung hat er unverzüglich anzuzeigen.“

§ 2
Änderung der Ordnung
über vermögenswirksame Leistungen an
kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung

Die Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Mitarbeiter Ausbildungsvergütung/Entgelt, Urlaubsvergütung/Urlaubsentgelt oder Krankengeldzuschuß zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuß zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.“

2. Der Wortlaut des § 6 erhält folgende Fassung:

„Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Mitarbeiter seinem Träger der Ausbildung die zweckentsprechende Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen auf Verlangen nachzuweisen; das Auslaufen der Entschuldung hat er unverzüglich anzuzeigen.“

§ 3
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 30. August 1995

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der stellvertretende Vorsitzende
Drees

VI.
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung
der Richtlinien zur Altersversorgung
nichtversicherungspflichtiger
und nichtzusatzversicherungspflichtiger
kirchlicher Mitarbeiter

Vom 30. August 1995

§ 1
Änderung der
Richtlinien zur Altersversorgung

Die Richtlinien zur Altersversorgung nichtversicherungspflichtiger und nichtzusatzversicherungspflichtiger kirchlicher Mitarbeiter der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. Januar 1967 (KABl. R. 1967 S. 27) und die gleichnamigen Richtlinien der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. Februar 1967 (KABl. W. 1967 S. 53) werden wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „5,75 v. H.“ durch die Angabe „5,25 v. H.“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 30. August 1995

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der stellvertretende Vorsitzende
Drees

Archivbenutzungsordnung der
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Levern

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Levern erläßt aufgrund von § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 178) die nachstehende

Ordnung
für die Benutzung kirchlichen Archivgutes
(Archivbenutzungsordnung)

§ 1
Zulassung zur Benutzung

(1) Das kirchliche Archivgut, Findbehelfe und wissenschaftliche Begleitliteratur stehen zur amtlichen und nichtamtlichen Benutzung zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann jedem gewährt werden, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, insbesondere ein kirchliches, wissenschaftliches, rechtliches oder familiengeschichtliches Interesse.

(3) Für Dienststellen, die nicht zur evangelischen Kirche gehören, ist die amtliche Benutzung nur zulässig, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 2
Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung von Archivgut ist schriftlich bei der Kirchengemeinde zu beantragen. Der Antrag muß Angaben zur Person des Benutzers und gegebenenfalls seines Auftraggebers, zum Forschungsgegenstand und Benutzungszweck und darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen.

(2) Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Benutzungsordnung einzuhalten.

(3) Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.

(4) Treten Änderungen zu den Angaben des Antrages während der Benutzungszeit auf, so sind diese in einem neuen Antrag aufzuführen.

(5) Benutzer haben sich auf Verlangen jederzeit auszuweisen.

(6) Wünscht ein Benutzer andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

§ 3**Benutzungserlaubnis**

(1) Über den Benutzungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Presbyteriums. Die Benutzungserlaubnis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie gilt jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

(3) Bei Benutzung von Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, hat der Benutzer schriftlich zu erklären, daß er die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter beachten wird und daß er für die Verletzung dieser Rechte und Interessen einstehen wird.

(4) Der Benutzer verpflichtet sich, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfaßt worden sind, diesem unverzüglich nach Fertigstellung ein Belegexemplar unentgeltlich zu überlassen.

§ 4**Widerruf der Benutzungserlaubnis**

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
3. die Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden,
4. der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt.

§ 5**Benutzungsbeschränkungen**

(1) Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn

1. gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der abgebenden Stellen entgegenstehen,
2. das Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt,
3. für Deposita amtlicher oder Archivgut privater Herkunft entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

(2) Die Benutzungserlaubnis ist ferner zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Benutzung das Wohl der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen gefährdet würde,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
3. die begründete Vermutung besteht, daß der Antragsteller die Erklärung nicht einhalten will oder kann, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu beachten oder für die Verletzung dieser Rechte einzustehen,
4. das Archiv oder das gewünschte Archivgut nicht benutzbar oder durch die Benutzung gefährdet ist.

(3) Die Benutzung von Archivgut ist in der Regel nicht zu gestatten, wenn

1. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand erforderlich wäre,
2. der mit der Benutzung erfolgte Zweck durch die Einsichtnahme in Reproduktionen, Druckwerke oder andere Veröffentlichungen erreicht werden kann,
3. geeignete Räume und Aufsicht nicht zur Verfügung stehen.

(4) Wird die Benutzung erlaubt, ist schriftlich festzuhalten, welches Archivgut mit welchen Auflagen und Bedingungen vorgelegt worden ist.

(5) In Zweifelsfällen ist der Rat des Landeskirchlichen Archivs einzuholen.

§ 6**Schutzfristen**

(1) Archivgut amtlicher Herkunft darf erst 30 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden, soweit im Einzelfall nicht andere Schutzfristen gelten. Bei einer Mehrzahl von Schriftstücken, die untrennbar vereinigt sind (Akten), rechnet die Schutzfrist vom Zeitpunkt der Entstehung des jüngsten Schriftstückes.

(2) Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf durch Dritte erst 30 Jahre nach dem Tode des Betroffenen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Die Vorschriften des kirchlichen Datenschutzgesetzes gelten auch für archivierte Dateien mit personenbezogenen Daten.

(3) Archivgut darf vor Ablauf der Schutzfristen ohne Einwilligung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers nur benutzt werden, wenn die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt; durch entsprechende Maßnahmen sind die schutzwürdigen Belange Betroffener angemessen zu berücksichtigen. Die Benutzung kann vom Vorsitzenden des Presbyteriums auf schriftlichen Antrag gestattet werden.

(4) Für Archivgut privater Herkunft gelten die besonderen Bestimmungen des Übernahmevertrages.

(5) Schutzfristen gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.

(6) Findbehelfe für geschütztes Archivgut dürfen vor Ablauf der Schutzfristen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Presbyteriums zur Benutzung vorgelegt werden.

§ 7**Benutzung von Kirchenbüchern**

(1) Kirchenbücher gelten als Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht.

(2) Kirchenbücher nach dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 sind nur zur Ermittlung der kirchlichen Amtshandlung

gen zu benutzen. Ausnahmen im Rahmen des Personenstandsrechtes sind möglich, wenn die entsprechenden standesamtlichen Unterlagen nachweislich vernichtet oder verschollen sind.

(3) Die kirchenbuchführenden Stellen sind nicht verpflichtet, aus den Kirchenbüchern vor 1876 für familienkundliche Zwecke Stammbäume zu erstellen. Sie sind gehalten, Auskünfte mit bis zu drei einzelnen Daten zu erteilen, wenn die Person oder das Geschehnis, worüber eine Auskunft erbeten wird, so genau bezeichnet ist, daß das Auffinden in den Kirchenbüchern ohne großen Zeitaufwand möglich ist.

(4) Ist eine Ersatzüberlieferung der Kirchenbücher (z. B. Mikrofilme oder Mikrofiches) vorhanden, besteht kein Anspruch auf die Benutzung der Originalkirchenbücher.

§ 8

Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Archivs werden nach der Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9

Benutzung im Archiv

(1) Archivgut, Findbehelfe und Bücher dürfen nur in dem dazu bestimmten Raum zu festgelegter Zeit unter Aufsicht benutzt werden.

(2) Archivgut ist schriftlich zu bestellen. Soweit Bestellsatzel bereitliegen, sind diese zu benutzen. Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalien vorgelegt.

(3) Die Archivalien, Findbehelfe und Bücher sind sorgfältig und behutsam zu behandeln; jede Veränderung oder Gefährdung des bestehenden Zustandes ist zu unterlassen, insbesondere das Anbringen von Vermerken, Strichen oder Zeichen irgendwelcher Art, das Anfertigen von Handpausen oder die Verwendung als Schreibunterlage. Entdeckt der Benutzer Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke, so hat er den Aufsichtführenden davon zu unterrichten.

(4) Technische Hilfsmittel des Archivs stehen, soweit der Dienstbetrieb es zuläßt, dem Benutzer zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel darf der Benutzer nur mit Genehmigung verwenden.

§ 10

Benutzung fremden Archivgutes

Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven und Einrichtungen übersandt wird, gelten die gleichen Bestimmungen wie für archiveigenes Archivgut, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht. Die Kosten der Versendung und anfallende Gebühren trägt der Benutzer.

§ 11

Mündliche und schriftliche Auskünfte

Das Archiv berät und erteilt Auskünfte auf Anfragen, soweit der Dienstbetrieb dadurch nicht beein-

trächtigt wird. Bei der Anfrage sind Gegenstand und Zweck genau anzugeben.

§ 12

Benutzung von Reproduktionen

(1) Im Rahmen der Benutzung kann der Benutzer auf eigene Kosten Reproduktionen von uneingeschränkt für die Benutzung freigegebenem Archivgut im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des Archivs herstellen lassen. Das Archiv entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen möglich sind. Schnellkopien können bei entsprechender Eignung der Archivalien mit besonderer Genehmigung des Archivleiters von dem Benutzer selbst angefertigt werden.

(2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Die Genehmigung zur Anfertigung von Reproduktionen schließt nicht die Überlassung der Negative ein.

(3) Reproduktionen ganzer Archivalieneinheiten sind grundsätzlich nicht gestattet.

(4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs veröffentlicht, dupliziert oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind stets das Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

(5) Die Weiterverwendung der Reproduktionen für ein anderes als das beantragte Forschungsvorhaben bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

(6) Der Kirchengemeinde steht ein Rückforderungsrecht nach Gebrauch der Reproduktionen zu.

§ 13

Versendung von Archivgut

(1) Zur nichtamtlichen Benutzung darf Archivgut nur in begründeten Ausnahmefällen und nur an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive versandt werden. Die Versendung an andere Einrichtungen ist nicht zulässig, es sei denn zur amtlichen Benutzung.

(2) Die Benutzung des versandten Archivgutes richtet sich nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung.

(3) Von der Versendung ausgeschlossen ist Archivgut, das

1. Benutzungsbeschränkungen unterliegt,
2. wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, seines Formates oder aus anderen konservatorischen oder Sicherheitsgründen nicht zur Versendung geeignet ist,
3. häufig benutzt wird,
4. noch nicht abschließend verzeichnet ist.

(4) Die Herstellung von Reproduktionen aus versandtem Archivgut bedarf der Genehmigung des versendenden Archivs.

§ 14

Ausleihe von Archivgut

(1) Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, kann Archivgut unter bestimmten Bedingungen und Auflagen befristet

ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen. In Zweifelsfällen ist der Rat des Landeskirchlichen Archivs einzuholen.

(2) Archivgut kann auch zur vorübergehenden Benutzung an ein beaufsichtigtes Archiv ausgeliehen werden. Dauer der Ausleihe und Umfang des Archivgutes sind schriftlich festzuhalten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach Genehmigung gemäß Art. 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchenlichen Amtsblatt in Kraft.

Levern, den 31. Mai 1995

Horst, Pfr.
Spreen-Ledebur
Südmeyer

(L. S.)

In Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern vom 31. Mai 1995, Beschluß Nr. 4a, wird die Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Archivbenutzungsordnung)

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 14. September 1995

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Dr. Heinrich

(L. S.)

Az.: 29251/II/Levern 2 A

Archivgebührenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Levern

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Levern erläßt aufgrund von § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 178) die nachstehende

Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

§ 1

Gebühren- und Kostenerstattungspflicht

(1) Für die Benutzung des im kirchlichen Besitz befindlichen Archivgutes einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren erhoben.

(2) Gleiches gilt für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktion von Archivalien unbeschadet der Ansprüche Dritter.

(3) Die dem Archiv durch die Benutzung entstehenden Kosten und Auslagen sind zu erstatten.

§ 2 Gebührenpflicht

Gebühren werden jeweils unabhängig voneinander erhoben

1. bei Benutzung in den Diensträumen
 - a) für private Zwecke, an denen kein öffentliches Interesse besteht (z. B. genealogische Arbeiten),
 - b) bei Regestierung und Übersetzung fremdsprachlicher Texte,
2. bei mündlichen und schriftlichen Auskünften,
3. bei Benutzung in anderen kirchlichen oder staatlichen Archiven, an die Archivalien zu diesem Zweck versandt werden,
4. für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktion von Archivgut.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.

(2) Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden. Sie werden nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Archivs sich in vertretbarem Umfang hält und der wissenschaftlichen Forschung dient oder ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4 Kostenerstattung

Die Auslagen und Kosten, die dem Archiv durch Dienstleistungen oder auch durch die Beauftragung Dritter im Namen des Benutzers entstehen, sind gemäß § 1 Abs. 3 zu erstatten.

Kosten sind insbesondere zu erstatten

1. für die Wiedergabe bzw. Vervielfältigung,
2. für die Ausfertigung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften,
3. für den Versand von Archivgut,
4. für den Gebrauch technischer Hilfsmittel.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren und Kostenerstattungen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung. Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen. Die Höhe der zur Zeit geltenden Gebühren regelt die Anlage.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach Genehmigung gemäß Art. 102 der Kirchenordnung der Evan-

gelischen Kirche von Westfalen durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Levern, den 31. Mai 1995

(L. S.) Horst, Pfr.
Spreen-Ledebur
Südmeyer

Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

A. Verwaltungsgebühren

1. Mündliche oder schriftliche Auskunft, die nur durch Heranziehung von Archivgut oder Kirchenbüchern erteilt werden kann, beim Tätigwerden für jede angefangene Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit
mindestens 20,00 DM / höchstens 50,00 DM
2. Fertigung einer Abschrift und eines Auszuges aus Archivalien. Übertragung in heutige Schrift oder einfache Übersetzung je nach Schwierigkeit für jede Seite
mindestens 5,00 DM / höchstens 50,00 DM
3. Auszug aus einem Kirchenbuch 10,00 DM
4. Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Ablichtung 5,00 DM
5. Bei Versendung von Archivalien je Archivalieneinheit + Portoauslagen 6,00 DM
6. Anfertigung einer Ablichtung durch einen Mitarbeiter der Kirchengemeinde / je 0,50 DM
durch den Benutzer je 0,20 DM
Anfertigung von Ablichtungen von Mikrofilm- und Mikroficheaufnahmen je 0,50 DM

B. Benutzungsgebühren

1. Benutzung in den Diensträumen für jeden angefangenen Tag 10,00 DM
2. Wiedergabe oder Vervielfältigung von Archivgut zu gewerblichen Zwecken für jede Seite der Vorlage
 - a) im Buchdruck, Zeitschriften- und Zeitungsdruck, als Bucheinband, Schallplattenhülle, Plakat, Kunstblatt, als Postkarte
mindestens 50,00 DM / höchstens 500,00 DM
 - b) in Film, Fernsehen oder anderen visuellen Medien für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild
mindestens 10,00 DM / höchstens 250,00 DM

In Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern vom 31. Mai 1995, Beschluß Nr. 4b, wird die Gebühren-

ordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 14. September 1995

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
(L. S.) Dr. Heinrich
Az.: 29251/II/Levern 2 A

Satzung für die Anstalt Bethel

Einleitung

Im Jahre 1867 ist bei Bielefeld eine Anstalt gegründet worden mit dem Zweck, Menschen mit epileptischen Erkrankungen in leibliche und geistige Pflege zu nehmen und sie, wo möglich, zu heilen. Der Anstalt sind durch Landesherrlichen Erlaß vom 17. August 1868 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Bisher nach den Satzungen vom 22. Mai 1868, 16. März 1894, 1. Dezember 1942, 30. Oktober 1972 und 20. März 1987 verwaltet, nimmt die Stiftung aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 11. März 1994 folgende Satzung an:

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung hat den Namen „Anstalt Bethel“. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Bielefeld-Gadderbaum.
2. Die Anstalt Bethel bildet mit der Westfälischen Diakonissenschaft Sarepta und der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth die v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung errichtet, erweitert und unterhält Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung und Förderung von Menschen mit epileptischen und seelischen Erkrankungen, Behinderten und Gefährdeten, körperlich Kranken, Alten und Siechen, ferner Einrichtungen der Erziehung und Bildung. Sie kann auch solche Einrichtungen unterhalten, die mittelbar den genannten Zwecken förderlich sind. Sie fördert auch die Zweckerfüllung der anderen zu den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel gehörenden Stiftungen.
2. In christlich-diakonischer Verantwortung verfolgt die Stiftung dabei ausschließlich und unmitttelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke. Ihre Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Wirtschaftliche Nebenbetriebe darf sie nur unterhalten, soweit dieses der Erfüllung der Stiftungszwecke dienlich ist. Diese Betriebe können

je für sich den Charakter eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs im Sinne des Handels- und Steuerrechts haben. Die Stiftung kann auch Beteiligungen an solchen Betrieben erwerben.

§ 3

Vermögen und Einkünfte der Stiftung

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel der Stiftung sind im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung für die satzungsmäßigen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke gebunden. Die Nachweisung über die Verwendung der Mittel ist in der Rechnungslegung zu führen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Kirchliche Zugehörigkeit der Stiftung

1. Die Anstalt Bethel gehört aufgrund
 - a) der „Urkunde über die Errichtung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) und über die Errichtung zweier Pfarrstellen“ vom 25. November 1954 / 7. Februar 1955 sowie
 - b) der Änderung der „Errichtungsurkunde für die Anstaltsgemeinde der Zionskirche bei Bielefeld“ aus dem Jahre 1892 und Bildung der Anstaltskirchengemeinde mit dem Namen „Zionsgemeinde“ vom 1. Dezember 1954 zusammen mit der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta und der Westfälischen Diakonienanstalt Nazareth als Anstaltskirchengemeinde mit den evangelischen Bewohnern des Kirchengemeindegebiets der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) an.
2. Die Stiftung ist aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige evangelische Stiftungen des privaten Rechts vom 4. November 1977 als evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der EKvW aufgenommen.
3. Die Stiftung ist über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und damit einem anerkannten Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
4. Für die Unterhaltung der Zionsgemeinde (§ 5 der Änderung der „Errichtungsurkunde . . .“) haftet die Stiftung mit der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta und der Westfälischen Diakonienanstalt Nazareth gesamtschuldnerisch.
5. Die leitenden Personen in der Stiftung sollen dem evangelischen Bekenntnis angehören.
§ 3 des Stiftungsgesetzes der EKvW bleibt unberührt.

§ 5

Die Einheit der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel

1. Der Zusammenschluß der Stiftungen Anstalt Bethel, Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta und Westfälische Diakonienanstalt Nazareth

zu den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel hat den Zweck, die wirtschaftliche Einheit der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel und ihrer Glieder auf der Grundlage ihrer geistlichen Einheit zu verwirklichen in gemeinsamer Planung, gemeinsamer Aufgabenstellung und gemeinsamer Finanzdisposition.

2. Die v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel geben sich eine einheitliche Leitung:
 - a) Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Anstalt Bethel sind zugleich Mitglieder der Verwaltungsräte der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta und der Westfälischen Diakonienanstalt Nazareth.
 - b) Die Mitglieder des Vorstands der Anstalt Bethel sind zugleich Mitglieder des Vorstands der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta und des Vorstands der Diakonienanstalt Nazareth. Vorsitzende(r) des Vorstands ist der (die) vom Verwaltungsrat berufene „Anstaltsleiter(in) der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel“, zu dessen (deren) besonderen Aufgaben die Repräsentation der in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel zusammengeschlossenen Stiftungen nach außen gehört.
Der Vorstand leitet die v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel.
3. Jede der drei Stiftungen hat für den Unterhalt der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel und ihrer Glieder mit ihrem gesamten Vermögen einzutreten. Ausgenommen davon bleibt das für die Versorgung der Diakonissenschaft Sarepta und der Diakonensschaft Nazareth zweckgebundene Vermögen.

§ 6

Die Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- A. der Verwaltungsrat
- B. der Vorstand

A. Der Verwaltungsrat

§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern.
2. In der Zusammensetzung des Verwaltungsrats sollen in angemessener Weise die Verbindung der Stiftung mit Kirche und Diakonie, die Zusammenarbeit mit Repräsentanten des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens, fachliche Beratungsmöglichkeit des Vorstands sowie Mitverantwortung der Mitarbeiterschaft zum Ausdruck kommen.
3. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat wird durch Zuwahl begründet. Wählbar sind Personen, die am Tage der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Amtsperiode der Verwaltungsratsmitglieder beträgt acht Jahre, sofern nicht im Einzelfall bei der Wahl eine kürzere Amtszeit festgelegt wird. Für Mitarbeitervertreter(innen) im Verwaltungsrat be-

trägt die Amtszeit vier Jahre, sofern der (die) Vertreter(in) nicht vorzeitig aus dem Mitarbeiterverhältnis oder aus seiner (ihrer) diakonischen Gemeinschaft ausscheidet. Wiederwahl ist möglich.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat bestellt die einzelnen Vorstandsmitglieder und auch den (die) Vorstandsvorsitzende(n), der (die) Pastor(in) sein soll, sowie dessen (deren) Stellvertreter(in) auf Vorschlag des Vorstands unter Beachtung des § 10.
Wenn nach Aufforderung zu einem Vorschlag oder nach Abweisung eines vorgelegten Vorschlags nicht innerhalb von drei Monaten wiederum ein Vorschlag vorgelegt wird, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, aus eigener Initiative heraus die Bestellung vorzunehmen.
2. Auf Vorschlag des Vorstands bestellt der Verwaltungsrat besondere Vertreter(innen) im Sinne von § 30 BGB. Vertretungsvollmachten nach § 11 Ziff. 2 bedürfen seiner Einwilligung.
3. Der Verwaltungsrat beruft die Mitglieder des Beirats der Freunde und Förderer.
4. Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstands. Er nimmt zugleich die Stiftungsaufsicht im Sinne des § 8 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes der EKvW wahr.
Der Verwaltungsrat erläßt für den Vorstand eine Geschäftsordnung. Er kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Stiftung einsehen und prüfen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Über Einsprüche des (der) Vorstandsvorsitzenden oder des Gemeinschaftsrats (vgl. § 13 Ziff. 4) entscheidet er in seiner jeweils nächsten Sitzung.
5. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Bestätigung der Finanz- und Investitionsplanung des Vorstands für die Stiftung, die jeweils bis zum 15. Dezember für das folgende Jahr vorgelegt werden muß, überwacht die Jahresrechnungslegung, welche mit einem Bericht des (der) nach Beschluß des Verwaltungsrats als Abschlußprüfer bestellten Wirtschaftsprüfers (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) jeweils bis zum 31. Juli des folgenden Jahres vorzulegen ist, und entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
6. Vorstandsbeschlüsse über die Inangriffnahme neuer Arbeitsbereiche oder die Lösung aus bisherigen Arbeitsbereichen der Stiftung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats.
7. Auf Vorschlag des Vorstands entscheidet der Verwaltungsrat über Satzungsänderungen sowie über die etwaige Auflösung der Stiftung.
8. Der Verwaltungsrat vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Arbeitsweise des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen (eine) Vorsitzende(n) und dessen (deren) Stellvertreter(in). Die Wahl gilt jeweils für die Dauer der Mitgliedschaft dieser Verwaltungsratsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Verwaltungsrat soll viermal im Jahr zusammentreten. Er kann zu weiteren Sitzungen einberufen werden; dies hat insbesondere dann zu geschehen, wenn es von drei Verwaltungsratsmitgliedern oder vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt wird.
Der Verwaltungsrat berät in der Regel in Gegenwart der Vorstandsmitglieder.
3. Der Verwaltungsrat wird von seinem (seiner) Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung muß mindestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstag abgesandt werden.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens acht Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlußfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber die Zustimmung von sechs Mitgliedern erforderlich. Bei Beschlüssen über Einsprüche des (der) Vorstandsvorsitzenden über Zuwahlen von Verwaltungsratsmitgliedern sowie über Bestellungen oder Abberufungen von Vorstandsmitgliedern ist die Zustimmung der Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über eine etwaige Auflösung der Stiftung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats.
5. In besonderen Fällen kann der (die) Vorsitzende den Mitgliedern bestimmte Angelegenheiten – jedoch nicht solche, bei denen es gemäß Abs. 4 S. 4 einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bedarf – zur schriftlichen Beschlußfassung vorlegen. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder erforderlich, und die Zustimmung muß innerhalb von zehn Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe bei dem (der) Vorsitzenden vorliegen. Die Aufzeichnung des (der) Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlußfassung wird in der darauffolgenden Verwaltungsratssitzung zu Protokoll genommen.
6. Für den Fall, daß an den Verwaltungsrat vor seiner Beschlußfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Entschließungen des Gemeinschaftsrates oder des Beirats herangetragen werden, soll er diese in seine Beratungen einbeziehen.
7. Über die Beschlüsse des Verwaltungsrats wird eine Niederschrift geführt. Sie wird von dem(der) Vorsitzenden und von dem (der) Protokollführer(in) unterzeichnet und allen Verwaltungsratsmitgliedern sowie dem (der) Vorsitzenden des Vorstands in Abschrift zugesandt.

8. Der Verwaltungsrat setzt im übrigen seine Geschäftsordnung selbst fest. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, deren Aufgaben und Befugnisse er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen regelt.

B. Der Vorstand

§ 10

Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs, höchstens zwölf Mitgliedern. Ständiges Mitglied ist der (die) Anstaltsleiter(in) der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel, der (die) Vorsitzende(r) des Vorstands ist. Ein oder zwei Mitglieder werden auf Vorschlag der Konvente der Schwesternschaften der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta und ein oder zwei Mitglieder auf Vorschlag des Gemeinschaftsrates der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth in der Westfälischen Diakonienanstalt Nazareth bestellt. Die anderen Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands bestellt.
2. Die Amtsperiode der Mitgliedschaft im Vorstand beträgt fünf Jahre. Im Einzelfall kann bei der Bestellung eine kürzere Amtszeit festgelegt werden. Wiederbestellung ist möglich, ebenso die Abberufung aus wichtigem Grund. Die Amtszeit des (der) Vorstandsvorsitzenden ist an die Dauer seiner (ihrer) Aufgabe als Anstaltsleiter(in) gebunden. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig dann, wenn für ein Vorstandsmitglied das Dienstverhältnis mit der Stiftung endet.

§ 11

Vertretungsbefugnis des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vorstands werden unter der Bezeichnung „v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel – Anstalt Bethel – Der Vorstand“ von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben.
2. Die Stiftung kann auch durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem (einer) Bevollmächtigten vertreten werden. Die Bevollmächtigung geschieht durch Vorstandsbeschluß bei Einwilligung durch den Verwaltungsrat.
3. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und der besonderen Vertreter(innen) sowie von Bevollmächtigten nach außen dient eine Bescheinigung der Stiftungsaufsicht.
4. Der Vorstand ist von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet die Stiftung. Er ist weisungsbefugt gegenüber den Teilanstaltsleitungen und anderen Leitungsgremien.
Er bestimmt die Zielrichtung für die diakonische Aufgabenerfüllung in den Einrichtungen der Stiftung und bestätigt die Zielsetzung in den einzelnen Arbeitsfeldern.
Er bestimmt die Richtlinien der Personalpolitik.

Er stellt die Finanz- und Investitionsplanung für die Stiftung auf und trifft innerhalb des ihm vom Verwaltungsrat genehmigten Rahmens die wichtigen Finanzdispositionen.

Er stellt die Jahresabschlüsse nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 264 ff. HGB auf. Diese sind unter Einbeziehung der Buchführung durch eine(n) nach Beschluß des Verwaltungsrats bestellte(n) Wirtschaftsprüfer(in) oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüfung ist nach den allgemeinen für die Jahresabschlußprüfung geltenden Grundsätzen durchzuführen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes der EKvW sind dabei zu beachten.

2. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne seiner Mitglieder mit der selbständigen Bearbeitung bestimmter Geschäftsgebiete zu beauftragen. Er legt mit Einwilligung des Verwaltungsrats den Geschäftsbereich der Mitarbeiter(innen) fest, die die Stellung eines (einer) besonderen Vertreters(Vertreterin) im Sinne des § 30 BGB haben.
Er kann auch einzelne leitende Mitarbeiter(innen) mit der selbständigen Bearbeitung bestimmter Geschäftsgebiete beauftragen.

§ 13

Arbeitsweise des Vorstands

1. Der Vorstand tritt in der Regel wöchentlich zusammen. Er wird von seinem (seiner) Vorsitzenden einberufen.
2. Zur Beschlußfassung ist in allen Fällen die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
3. Über die Beschlüsse des Vorstands wird eine Niederschrift geführt; sie wird von dem (der) Vorsitzenden und von dem (der) Protokollführer(in) unterzeichnet und allen Mitgliedern sowie dem (der) Vorsitzenden des Verwaltungsrats in Abschrift zugesandt.
4. Gegen Beschlüsse des Vorstands steht dem (der) Vorsitzenden des Vorstands ein Einspruchsrecht an den Verwaltungsrat mit aufschiebender Wirkung zu, wenn gegen seine (ihre) Stimme Entscheidungen getroffen werden, die Grundsatzfragen der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel berühren.

§ 14

Teilanstaltsleitungen

1. Für die Leitung der Teilanstalten Bethel, Eckardtsheim, Freistatt und Homborn wird vom Vorstand jeweils eine Teilanstaltsleitung berufen. Die Zusammensetzung der Teilanstaltsleitung richtet sich nach den besonderen Gegebenheiten der Teilanstalt unter Berücksichtigung der Sach- und Fachkomponenten. Vorsitzende(r) der Teilanstaltsleitung ist der (die) Anstaltsleiter(in) in der Teilanstalt.
2. Der Teilanstaltsleitung obliegt im Rahmen der vom Vorstand gesetzten Richtlinien die Führung der laufenden Geschäfte für die Teilanstalt.

Die Aufgabenverteilung zwischen dem Vorstand und der Teilanstaltsleitung wird im einzelnen durch die Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand bei Zustimmung des Verwaltungsrats beschlossen wird.

3. Die Arbeitsweise der Teilanstaltsleitung wird für jede Teilanstaltsleitung durch Beschluß des Vorstands festgelegt. Sie soll in ihren Grundprinzipien der Arbeitsweise des Vorstands entsprechen.

§ 15

Der Beirat der Freunde und Förderer

1. Zur Unterstützung der Leitungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in der Pflege des Interesses eines weiten Öffentlichkeitskreises für die Arbeit in den Einrichtungen der Stiftung, wird ein Beirat der Freunde und Förderer gebildet. Die Mitglieder des Beirats werden vom Verwaltungsrat berufen.
2. Die Mitglieder im Beirat der Freunde und Förderer der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth sind zugleich Beiratsmitglieder der Anstalt Bethel und der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta.
3. Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Die Versammlungen des Beirats werden von dem (der) Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Der Beirat berät die Organe der Stiftung und erteilt ihnen Anregungen für die Fortführung ihrer Arbeit. Mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder können Entschließungen gefaßt werden, auf die die Organe der Stiftung in der nächsten Beiratsversammlung Antwort geben.
4. Der Beirat wird von dem (der) Vorsitzenden des Verwaltungsrats durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muß mindestens 30 Kalendertage vor dem Versammlungstag an die Mitglieder abgesandt werden.
5. Vor Beschlüssen des Verwaltungsrats über Satzungsänderungen oder die etwaige Auflösung der Stiftung ist der Beirat zu hören.

§ 16

Vergütungen an Mitglieder der Organe

Ausschluß von Vermögensvorteilen

1. Vorstandsmitglieder sowie besondere Vertreter(innen) erhalten außer den Bezügen aus ihren Dienstverträgen keine weiteren Zuwendungen.
2. Mitglieder des Verwaltungsrats und Mitglieder des Beirats, die ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
3. Mitgliedern des Verwaltungsrats und Mitgliedern des Beirats können Einzelhonorare für ihre berufliche Tätigkeit, soweit sie vom Vorstand aufgrund besonderer Verträge in Anspruch genommen wird, gezahlt werden. Alle Einzelverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und mit Mitgliedern des Beirats und/oder mit den

von diesen beherrschten Firmen wie auch anderen ihnen im Sinne des Körperschaftssteuerrechts nahestehenden Personen bedürfen jedoch der Einwilligung des (der) Vorsitzenden des Verwaltungsrats und seines (seiner) Stellvertreters (Stellvertreterin). Alle anderen Verträge mit dem vorstehend bezeichneten Personenkreis bedürfen der Einwilligung des Verwaltungsrats.

4. Zuwendungen von Vermögensvorteilen oder Anteile aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung dürfen Mitgliedern der Organe und Beiratsmitgliedern nicht gewährt werden.

§ 17

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse, die die Auflösung der Stiftung zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.

§ 18

Auflösung der Stiftung

1. Sollte die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich werden oder die Stiftung aus einem anderen Grund aufhören zu bestehen, so beschließt der Verwaltungsrat über die Verwendung des nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibenden Stiftungsvermögens. Eine Änderung des Zwecks oder eine anderweitige Verwendung des Vermögens darf immer nur im Rahmen der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke der Stiftung erfolgen.
2. Für die Durchführung der Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist die Einwilligung des Finanzamts einzuholen. Wird die Einwilligung versagt, so hat der Verwaltungsrat neu zu beschließen; bleibt er bei seinem bisherigen Beschluß, so darf die Verwendung des Vermögens erst dann erfolgen, wenn die Zahlung der fällig werdenden Steuern an das Finanzamt sichergestellt ist.

§ 19

Auslegungsgrundsatz

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine zukünftige satzungsmäßige Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die satzungsgebenden Organe nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.
2. Die satzungsgebenden Organe sind verpflichtet, dasjenige, was nach Ziff. 1 Geltung hat, in gebotener Form, mindestens in Schriftform, festzuhalten.

§ 20**Inkrafttreten, Überleitungsbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 1. August 1995 in Kraft.
Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 1. Mai 1987.

Bielefeld, den 11. März 1994

v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel

Anstalt Bethel	Anstalt Bethel
- Der Verwaltungsrat -	- Der Vorstand -
Kisker	Johannes Busch
Graf von der Schulenburg	Heekeren

Genehmigung

einer Satzungsänderung der Ev. Stiftung
„Anstalt Bethel“ in Bielefeld

Aufgrund der mir durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Stiftungsgesetz NW vom 19. 11. 1991 (GV. NW. S. 449) übertragenen Befugnis genehmige ich hiermit gemäß § 12 StiftG NW vom 21. 6. 1977 (GV. NW. S. 274) die vom Verwaltungsrat am 11. 3. 1994 / 17. 6. 1994 beschlossene Satzungsänderung der ev. Stiftung „Anstalt Bethel“ in Bielefeld in der Fassung vom 17. 6. 1994.

Detmold, den 21. Juli 1995

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag
(L. S.) Krull
Az.: 15.21 04-18

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 2 StiftG EKvW in Verbindung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 17. April 1985 wird der Satzungsänderung der Stiftung

„Anstalt Bethel“

in Bielefeld-Gadderbaum in der Fassung vom 17. Juni 1994 zugestimmt.

Bielefeld, den 17. Juli 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Markert
Az.: 31958/I/B04-14

**Satzung für die Westfälische
Diakonenanstalt Nazareth****Einleitung**

Im Jahre 1877 ist in der Anstalt Bethel bei Bielefeld eine Bruderschaft gegründet worden, welche sich aufgrund eines Statuts vom 1. Januar 1885 als Westfälische Diakonenanstalt Nazareth korporiert hat. Dieser sind durch Landesherrlichen Erlaß

vom 14. Juni 1885 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Bisher nach den Satzungen vom 1. Januar 1885, 16. März 1894, 1. Dezember 1942, 30. Oktober 1972 und 20. März 1987 verwaltet, nimmt die Stiftung aufgrund des im Einvernehmen mit dem Gemeinschaftsrat der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth gefaßten Beschlusses des Verwaltungsrats vom 11. März 1994 folgende Satzung an:

§ 1**Name und Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung hat den Namen „Westfälische Diakonenanstalt Nazareth“. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Bielefeld-Gadderbaum.
2. Die Westfälische Diakonenanstalt Nazareth bildet mit der Anstalt Bethel und der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta die v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel.

§ 2**Zweck der Stiftung**

1. Die Stiftung hat den Zweck, den Dienst christlicher Nächstenliebe zu fördern, der von den Mitgliedern der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth und anderen diakonischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Stiftung wahrgenommen wird. Sie soll insbesondere dazu beitragen, das diakonische Amt in der evangelischen Kirche zu fördern und zu gestalten. Für die Aus- und Weiterbildung von Diakonen, Diakoninnen und anderen diakonischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und als Ort des gemeinsamen Lebens und Dienens der Gemeinschaft errichtet und unterhält die Stiftung Häuser der Begegnung und Bildung mit der Diakonenschule und weiteren Ausbildungsstätten.
Sie fördert auch die Zweckerfüllung der anderen zu den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel gehörenden Stiftungen.
2. Die Stiftung kann darüber hinaus Einrichtungen der Sozialhilfe zur Betreuung und Förderung kranker und behinderter Menschen errichten und unterhalten.
3. In christlich-diakonischer Verantwortung verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke. Ihre Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Wirtschaftliche Nebenbetriebe darf sie nur unterhalten, soweit dieses der Erfüllung der Stiftungszwecke dienlich ist.

Diese Betriebe können je für sich den Charakter eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs im Sinne des Handels- und Steuerrechts haben. Die Stiftung kann auch Beteiligungen an solchen Betrieben erwerben.

§ 3**Vermögen und Einkünfte der Stiftung**

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel der Stiftung sind im Sinne der §§ 51 ff.

der Abgabenordnung für die satzungsmäßigen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke gebunden. Die Nachweisung über die Verwendung der Mittel ist in der Rechnungslegung zu führen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Kirchliche Zugehörigkeit der Stiftung

1. Die Westfälische Diakonenanstalt Nazareth gehört aufgrund
 - a) der „Urkunde über die Errichtung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) und über die Errichtung zweier Pfarrstellen“ vom 25. November 1954/7. Februar 1955 sowie
 - b) der Änderung der „Errichtungsurkunde für die Anstaltskirche der Zionskirche bei Bielefeld“ aus dem Jahre 1892 und Bildung der Anstaltskirchengemeinde mit dem Namen „Zionsgemeinde“ vom 1. Dezember 1954 zusammen mit der Anstalt Bethel und der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta als Anstaltskirchengemeinde mit den evangelischen Bewohnern und Bewohnerinnen des Kirchengebietes der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) an.
2. Die Stiftung ist aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige evangelische Stiftungen des privaten Rechts vom 4. November 1977 als evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der EKvW aufgenommen.
3. Die Stiftung ist über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und damit einem anerkannten Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
4. Für die Unterhaltung der Zionsgemeinde (§ 5 der Änderung der „Errichtungsurkunde . . .“) haftet die Stiftung mit der Anstalt Bethel und der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta gesamtschuldnerisch.
5. Die leitenden Personen in der Stiftung sollen dem evangelischen Bekenntnis angehören
§ 3 des Stiftungsgesetzes der EKvW bleibt unberührt.

§ 5

Die Einheit der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel

1. Der Zusammenschluß der Stiftungen Westfälische Diakonenanstalt Nazareth, Anstalt Bethel und Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta zu den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel hat den Zweck, die wirtschaftliche Einheit der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel und ihrer Glieder auf der Grundlage ihrer geistlichen Einheit zu verwirklichen in gemeinsamer Planung, gemeinsamer Aufgabenstellung und gemeinsamer Finanzdisposition.
2. Die v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel geben sich eine einheitliche Leitung:
 - a) Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth

sind zugleich Mitglieder der Verwaltungsräte der Anstalt Bethel und der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta.

- b) Die Mitglieder des Vorstands der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth sind zugleich Mitglieder des Vorstands der Anstalt Bethel und des Vorstands der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta. Vorsitzende(r) des Vorstands ist der (die) vom Verwaltungsrat berufene „Anstaltsleiter(in) der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel“, zu dessen(deren) besonderen Aufgaben die Repräsentation der in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel zusammengeschlossenen Stiftungen nach außen gehört.

Der Vorstand leitet die v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel.

3. Jede der drei Stiftungen hat für den Unterhalt der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel und ihre Glieder mit ihrem gesamten Vermögen einzutreten. Ausgenommen davon bleibt das für die Versorgung der Diakonissenschaft Sarepta und der Diakonenschaft Nazareth zweckgebundene Vermögen.

§ 6

Die Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- A. der Verwaltungsrat
- B. der Vorstand
- C. die Direktion

A. Der Verwaltungsrat

§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern.
2. In der Zusammensetzung des Verwaltungsrats sollen in angemessener Weise die Verbindung der Stiftung mit Kirche und Diakonie, die Zusammenarbeit mit Repräsentanten des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens, fachliche Beratungsmöglichkeit des Vorstands sowie Mitverantwortung der Mitarbeiterschaft zum Ausdruck kommen.
3. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat wird durch Zuwahl begründet. Wählbar sind Personen, die am Tage der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Amtsperiode der Verwaltungsratsmitglieder beträgt acht Jahre, sofern nicht im Einzelfall bei der Wahl eine kürzere Amtszeit festgelegt wird. Für Mitarbeitervertreter(innen) im Verwaltungsrat beträgt die Amtszeit vier Jahre, sofern der (die) Vertreter(in) nicht vorzeitig aus dem Mitarbeiterverhältnis oder aus seiner (ihrer) diakonischen Gemeinschaft ausscheidet. Wiederwahl ist möglich.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat bestellt die einzelnen Vorstandsmitglieder und auch den (die) Vorstands-

- vorsitzende(n), der (die) Pastor(in) sein soll, sowie dessen (deren) Stellvertreter(in) auf Vorschlag des Vorstands unter Beachtung des § 10. Wenn nach Aufforderung zu einem Vorschlag oder nach Abweisung eines vorgelegten Vorschlags nicht innerhalb von drei Monaten wiederum ein Vorschlag vorgelegt wird, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, aus eigener Initiative heraus die Bestellung vorzunehmen.
2. Auf Vorschlag des Vorstands bestellt der Verwaltungsrat besondere Vertreter(innen) im Sinne von § 30 BGB. Vertretungsvollmachten nach § 11 Ziff. 2 bedürfen seiner Einwilligung.
 3. Der Verwaltungsrat beruft die Mitglieder des Beirats der Freunde und Förderer.
 4. Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstands. Er nimmt zugleich die Stiftungsaufsicht im Sinne des § 8 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes der EKvW wahr. Der Verwaltungsrat erläßt für den Vorstand eine Geschäftsordnung. Er kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Stiftung einsehen und prüfen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Über Einsprüche des (der) Vorstandsvorsitzenden oder des Gemeinschaftsrats (vgl. § 13 Ziff. 4) entscheidet er in seiner jeweils nächsten Sitzung.
 5. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Bestätigung der Finanz- und Investitionsplanung des Vorstands für die Stiftung, die jeweils bis zum 15. Dezember für das folgende Jahre vorgelegt werden muß, überwacht die Jahresrechnungslegung, welche mit einem Bericht des (der) nach Beschluß des Verwaltungsrats als Abschlußprüfer bestellten Wirtschaftsprüfers (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) jeweils bis zum 31. Juli des folgenden Jahres vorzulegen ist, und entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
 6. Vorstandsbeschlüsse über die Inangriffnahme neuer Arbeitsbereiche oder die Lösung aus bisherigen Arbeitsbereichen der Stiftung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats.
 7. Auf Vorschlag des Vorstands und im Einvernehmen mit der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Gemeinschaftsrates entscheidet der Verwaltungsrat über Satzungsänderungen sowie über die etwaige Auflösung der Stiftung.
 8. Der Verwaltungsrat vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Arbeitsweise des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen (eine) Vorsitzende(n) und dessen (deren) Stellvertreter(in). Die Wahl gilt jeweils für die Dauer der Mitgliedschaft dieser Verwaltungsratsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Verwaltungsrat soll viermal im Jahr zusammentreten. Er kann zu weiteren Sitzungen einberufen werden; dies hat insbesondere dann zu geschehen, wenn es von drei Verwaltungsrats-

mitgliedern, vom Vorstand oder dem Gemeinschaftsrat schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt wird. Der Verwaltungsrat berät in der Regel in Gegenwart der Vorstandsmitglieder.

3. Der Verwaltungsrat wird von seinem (seiner) Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung muß mindestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstag abgesandt werden.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens acht Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlußfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber die Zustimmung von sechs Mitgliedern erforderlich. Bei Beschlüssen über Einsprüche des (der) Vorstandsvorsitzenden oder des Gemeinschaftsrates, über Zuwahlen von Verwaltungsratsmitgliedern sowie über Bestellungen oder Abberufungen von Vorstandsmitgliedern ist die Zustimmung der Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über eine etwaige Auflösung der Stiftung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats.
5. In besonderen Fällen kann der (die) Vorsitzende den Mitgliedern bestimmte Angelegenheiten – jedoch nicht solche, bei denen es gemäß Abs. 4 S. 4 einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bedarf – zur schriftlichen Beschlußfassung vorlegen. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder erforderlich, und die Zustimmung muß innerhalb von zehn Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe bei dem (der) Vorsitzenden vorliegen. Die Aufzeichnung des (der) Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlußfassung wird in der darauffolgenden Verwaltungsratssitzung zu Protokoll genommen.
6. Für den Fall, daß an den Verwaltungsrat vor seiner Beschlußfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Entschließungen des Gemeinschaftsrates oder des Beirates herangetragen werden, soll er diese in seine Beratungen einbeziehen.
7. Über die Beschlüsse des Verwaltungsrats wird eine Niederschrift geführt. Sie wird von dem (der) Vorsitzenden und von dem (der) Protokollführer (in) unterzeichnet und allen Verwaltungsratsmitgliedern sowie dem (der) Vorsitzenden des Vorstands in Abschrift zugesandt.
8. Der Verwaltungsrat setzt im übrigen seine Geschäftsordnung selbst fest. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, deren Aufgaben und Befugnisse er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen regelt.

B. Der Vorstand

§ 10

Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs, höchstens zwölf Mitgliedern. Ständiges Mitglied

ist der (die) Anstaltsleiter(in) der v. Bodenschwingschen Anstalten Bethel, der (die) Vorsitzende(r) des Vorstands ist. Ein oder zwei Mitglieder werden auf Vorschlag der Konvente der Schwesternschaften der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta und ein oder zwei Mitglieder auf Vorschlag des Gemeinschaftsrates der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth in der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth bestellt. Die anderen Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands bestellt.

2. Die Amtsperiode der Mitgliedschaft im Vorstand beträgt fünf Jahre. Im Einzelfall kann bei der Bestellung eine kürzere Amtszeit festgelegt werden. Wiederbestellung ist möglich, ebenso die Abberufung aus wichtigem Grund. Die Amtszeit des (der) Vorstandsvorsitzenden ist an die Dauer seiner (ihrer) Aufgabe als Anstaltsleiter(in) gebunden. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig dann, wenn für ein Vorstandsmitglied das Dienstverhältnis mit der Stiftung endet.

§ 11

Vertretungsbefugnis des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vorstands werden unter der Bezeichnung „v. Bodenschwingschen Anstalten Bethel – Westfälische Diakonenanstalt Nazareth – Der Vorstand“ von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben.
2. Die Stiftung kann auch durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem (einer) Bevollmächtigten vertreten werden. Die Bevollmächtigung geschieht durch Vorstandsbeschluß bei Einwilligung durch den Verwaltungsrat.
3. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und der besonderen Vertreter(innen) sowie von Bevollmächtigten nach außen dient eine Bescheinigung der Stiftungsaufsicht.
4. Der Vorstand ist von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet die Stiftung. Er ist weisungsbefugt gegenüber der Direktion und anderen Leitungsgremien.

Er bestimmt die Zielrichtung für die diakonische Aufgabenerfüllung in den Einrichtungen der Stiftung und bestätigt die Zielsetzung in den einzelnen Arbeitsfeldern.

Er bestimmt die Richtlinien der Personalpolitik.

Er stellt die Finanz- und Investitionsplanung für die Stiftung auf und trifft innerhalb des ihm vom Verwaltungsrat genehmigten Rahmens die wichtigen Finanzdispositionen.

Er stellt die Jahresabschlüsse nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 264 ff. HGB auf. Diese sind unter Einbeziehung der Buchführung durch eine(n) nach Beschluß des Verwaltungsrats bestellte(n) Wirtschaftsprüfer(in) oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüfung ist

nach den allgemeinen für die Jahresabschlußprüfung geltenden Grundsätzen durchzuführen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes der EKvW sind dabei zu beachten.

2. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne seiner Mitglieder mit der selbständigen Bearbeitung bestimmter Geschäftsgebiete zu beauftragen. Er legt mit Einwilligung des Verwaltungsrats den Geschäftsbereich der Mitarbeiter(innen) fest, die die Stellung eines (einer) besonderen Vertreters (Vertreterin) im Sinne des § 30 BGB haben. Er kann auch einzelne leitende Mitarbeiter(innen) mit der selbständigen Bearbeitung bestimmter Geschäftsgebiete beauftragen.

§ 13

Arbeitsweise des Vorstands

1. Der Vorstand tritt in der Regel wöchentlich zusammen. Er wird von seinem (seiner) Vorsitzenden einberufen.
2. Zur Beschlußfassung ist in allen Fällen die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
3. Über die Beschlüsse des Vorstands wird eine Niederschrift geführt; sie wird von dem (der) Vorsitzenden und von dem (der) Protokollführer(in) unterzeichnet und allen Mitgliedern sowie dem (der) Vorsitzenden des Verwaltungsrats in Abschrift zugesandt.
4. Gegen Beschlüsse des Vorstands stehen Einspruchsrechte an den Verwaltungsrat mit aufschiebender Wirkung zu:
 - a) dem(der) Vorsitzenden des Vorstands, wenn gegen seine(ihre) Stimme Entscheidungen getroffen werden, die Grundsatzfragen der v. Bodenschwingschen Anstalten Bethel betreffen,
 - b) dem Gemeinschaftsrat, wenn Entscheidungen getroffen werden, durch die nach ihrer Auffassung die Eigenständigkeit der Gemeinschaft (§ 17) in unzumutbarer Weise verletzt wird.

C. Die Direktion

§ 14

Zusammensetzung der Direktion

1. Zur Direktion, die mindestens vier, höchstens sechs Mitglieder hat, gehören:
 - a) der (die) Anstaltsleiter(in) der v. Bodenschwingschen Anstalten Bethel,
 - b) der (die) Leiter(in) in der Stiftung, der (die) Pastor(in) sein soll,
 - c) die auf Vorschlag des Gemeinschaftsrats berufenen Vorstandsmitglieder,
 - d) der(die) Kaufmännische Leiter(in),
 - e) ein oder zwei weitere Mitglieder.

Der (die) Älteste der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Direktion teil.

2. Für das Mitglied gemäß 1 a) gilt die Mitgliedschaft für die Dauer der übernommenen Aufgabe. Die Berufung der Mitglieder gemäß 1 b), d) und e) erfolgt auf Vorschlag des Gemeinschaftsrates durch den Vorstand.

Die Amtsperiode der Mitglieder nach 1 b) – e) in der Direktion beträgt fünf Jahre, sofern nicht im Einzelfall bei der Bestellung eine kürzere Amtszeit festgelegt wird. Wiederbestellung ist möglich, ebenso die Abberufung aus wichtigem Grund. Die Mitgliedschaft endet dann, wenn das berufene Mitglied aus dem Dienst der Stiftung ausscheidet.

§ 15

Aufgaben der Direktion

Die Direktion führt im Rahmen der Satzung und der vom Vorstand beschlossenen Richtlinien und Vorgaben die laufenden Geschäfte. Sie koordiniert die Belange der Stiftung mit denen der Gemeinschaft. Die Aufgabenverteilung zwischen dem Vorstand und der Direktion wird im einzelnen durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 16

Arbeitsweise der Direktion

1. Die Direktion wählt ihren (ihre) Vorsitzenden(Vorsitzende), der (die) Vorstandsmitglied sein muß, und dessen (deren) Stellvertreter(in). Die Wahl gilt jeweils für die Dauer der Mitgliedschaft dieser Direktionsmitglieder.
2. Die Direktion trifft zusammen, so oft dieses die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfordert. Sie wird von ihrem (ihrer) Vorsitzenden einberufen.
3. Zur Beschlußfassung ist die Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Direktion wird eine Niederschrift geführt. Sie wird von dem (der) Vorsitzenden und dem (der) Protokollführer(in) unterzeichnet und allen Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

§ 17

Die Leitung der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth und deren Mitwirkung

1. Die Gemeinschaft ist eigenständig in der Gestaltung ihres gemeinschaftlichen Lebens und in der Verwaltung der zu diesem Zweck im Rahmen der Finanzplanung zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
2. Die Gemeinschaft gibt sich eine Ordnung. Das Leitungsorgan der Gemeinschaft ist der Gemeinschaftsrat. Die Ordnung der Gemeinschaft wird beim Vorsitzenden des Verwaltungsrats hinterlegt.
3. Der Gemeinschaftsrat der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth und die Direktion der Stiftung arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Über die Form der Zusammenarbeit werden zwischen dem Gemeinschaftsrat und der Direktion verbindliche Vereinbarungen getroffen.

4. Innerhalb der von den Organen der Stiftung festgelegten Finanzplanung wird die Führung der laufenden Geschäfte für die der Gemeinschaft dienenden Einrichtungen (§ 2 Ziff. 1) von der Direktion wahrgenommen. Die Direktion berichtet dem Gemeinschaftsrat regelmäßig über die Entwicklung in den der Gemeinschaft dienenden Einrichtungen.

5. Der Gemeinschaftsrat hat Anspruch auf Einsichtnahme in die vom Vorstand zu erstellende Jahresrechnung. Vor der Aufstellung der Finanz- und Investitionsplanung ist der Gemeinschaftsrat regelmäßig zu informieren und auf Wunsch zu hören.

6. Die Direktion legt dem Gemeinschaftsrat regelmäßig Berichte über den Einsatz der Mitglieder der Gemeinschaft vor. Dem Gemeinschaftsrat ist vor der endgültigen Beschlußfassung über Veränderungen und Planungen im Blick auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bildungswerk Nazareth Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

7. Entscheidungen der Stiftungsorgane über die Aufnahme neuer Arbeiten in der Erfüllung der Stiftungszwecke und über wesentliche Veränderungen in den Vermögenswerten, die in den der Gemeinschaft dienenden Einrichtungen gebunden sind, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Gemeinschaftsrats.

8. Der Gemeinschaft steht für den Sitz eines Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat (§ 7) das Wahlrecht, für den Sitz eines anderen Verwaltungsratsmitglieds das Nominierungsrecht zu.

§ 18

Der Beirat der Freunde und Förderer

1. Zur Unterstützung der Leitungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in der Pflege des Interesses eines weiten Öffentlichkeitskreises für die Arbeit in den Einrichtungen der Stiftung, wird ein Beirat der Freunde und Förderer gebildet. Die Mitglieder des Beirats werden vom Verwaltungsrat berufen.
2. Die Mitglieder im Beirat der Freunde und Förderer der Westfälischen Diakonienanstalt Nazareth sind zugleich Beiratsmitglieder der Anstalt Bethel und der Westfälischen Diakonienanstalt Sarepta.
3. Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Die Versammlungen des Beirats werden von dem (der) Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Der Beirat berät die Organe der Stiftung und erteilt ihnen Anregungen für die Fortführung ihrer Arbeit. Mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder können Entschlüsse gefaßt werden, auf die die Organe der Stiftung in der nächsten Beiratsversammlung Antwort geben.
4. Der Beirat wird von dem (der) Vorsitzenden des Verwaltungsrats durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muß mindestens 30 Kalendertage vor

dem Versammlungstag an die Mitglieder abgesandt werden.

5. Vor Beschlüssen des Verwaltungsrats über Satzungsänderungen oder die etwaige Auflösung der Stiftung ist der Beirat zu hören.

§ 19

Vergütungen an Mitglieder der Organe

Ausschluß von Vermögensvorteilen

1. Vorstandsmitglieder sowie besondere Vertreter(innen) erhalten außer den Bezügen aus ihren Dienstverträgen keine weiteren Zuwendungen.
2. Mitglieder des Verwaltungsrats und Mitglieder des Beirats, die ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
3. Mitgliedern des Verwaltungsrats und Mitgliedern des Beirats können Einzelhonorare für ihre berufliche Tätigkeit, soweit sie vom Vorstand aufgrund besonderer Verträge in Anspruch genommen wird, gezahlt werden. Alle Einzelverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und mit Mitgliedern des Beirats und/oder mit den von diesen beherrschten Firmen wie auch anderen ihnen im Sinne des Körperschaftssteuerrechts nahestehenden Personen bedürfen jedoch der Einwilligung des (der) Vorsitzenden des Verwaltungsrats und seines (seiner) Stellvertreters (Stellvertreterin). Alle anderen Verträge mit dem vorstehend bezeichneten Personenkreis bedürfen der Einwilligung des Verwaltungsrats.
4. Zuwendungen von Vermögensvorteilen oder Anteile aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung dürfen Mitgliedern der Organe und Beiratsmitgliedern nicht gewährt werden.

§ 20

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse, die die Auflösung der Stiftung zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.

§ 21

Auflösung der Stiftung

1. Sollte die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich werden oder die Stiftung aus einem anderen Grund aufhören zu bestehen, so beschließt der Verwaltungsrat über die Verwendung des nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibenden Stiftungsvermögens. Eine Änderung des Zwecks oder eine anderweitige Verwendung des Vermögens darf immer nur im Rahmen der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke der Stiftung erfolgen.
2. Für die Durchführung der Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist die Einwilligung des Finanzamts einzuholen. Wird die Einwilligung versagt, so hat der Verwaltungsrat neu zu beschließen; bleibt er bei seinem bisherigen Be-

schluß, so darf die Verwendung des Vermögens erst dann erfolgen, wenn die Zahlung der fällig werdenden Steuern an das Finanzamt sichergestellt ist.

§ 22

Auslegungsgrundsatz

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine zukünftige satzungsmäßige Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die satzunggebenden Organe nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.
2. Die satzunggebenden Organe sind verpflichtet, dasjenige, was nach Abs. 1 Geltung hat, in gebotener Form, mindestens in Schriftform, festzuhalten.

§ 23

Inkrafttreten, Überleitungsbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 1. Mai 1987.

Bielefeld, den 11. März 1994

v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel

Westfälische Diakonenanstalt Nazareth – Der Verwaltungsrat – Kisker Graf von der Schulenburg	Westfälische Diakonenanstalt Nazareth – Der Vorstand – Johannes Busch Bernward Wolf
--	---

Genehmigung

einer Satzungsänderung der Ev. Stiftung
„Westfälische Diakonenanstalt Nazareth“
in Bielefeld

Aufgrund der mir durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Stiftungsgesetz NW vom 19. 11. 1991 (GV. NW. S. 449) übertragenen Befugnis genehmige ich hiermit gemäß § 12 StiftG NW vom 21. 6. 1977 (GV. NW S. 274) die vom Verwaltungsrat am 11. 3. 1994 / 17. 6. 1994 beschlossene Satzungsänderung der ev. Stiftung „Westfälische Diakonenanstalt Nazareth“ in Bielefeld in der Fassung vom 17. 6. 1994.

Detmold, den 21. Juli 1995

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag
Krull

(L. S.)
Az.: 15.21 04-20

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 2 StiftG EKvW in Verbindung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 17. April 1985 wird der Satzungsänderung der Stiftung

„Westfälische Diakonenanstalt Nazareth“

in Bielefeld-Gadderbaum in der Fassung vom 17. Juni 1994 zugestimmt.

Bielefeld, den 17. Juli 1995

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Markert

Az.: 31958/II/B04-18

Satzung für die Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta

Einleitung

Im Jahre 1869 ist in Bielefeld die erste Westfälische Diakonissenanstalt gegründet worden, welcher durch Landesherrlichen Erlaß vom 13. Februar 1872 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind.

Bisher nach den Satzungen vom 31. Oktober 1871, 16. März 1894, 1. Dezember 1942, 30. Oktober 1972 und 20. März 1987 verwaltet, nimmt die Stiftung aufgrund des im Einvernehmen mit den Konventen der Diakonissenschaft und der Ravensberger Schwesternschaft gefaßten Beschlusses des Verwaltungsrats vom 11. März 1994 folgende Satzung an:

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung hat den Namen „Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta“. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Bielefeld-Gadderbaum.
2. Die Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta bildet mit der Anstalt Bethel und der Westfälische Diakonenanstalt Nazareth die v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung dient der Förderung des Amtes der weiblichen Diakonie, wie es in der evangelischen Kirche lebendig geworden ist, in ihrer Geschichte Gestalt gewonnen hat und nach den Erfordernissen der Zeit von den Gliedern der Schwesternschaften wahrgenommen wird. Für die Aus- und Weiterbildung dieser Schwesternschaften und anderer diakonischer Mitarbeiter, für die Gestaltung des gemeinsamen Lebens und Dienens errichtet, erweitert und unterhält die Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta die hierfür erforderlichen Einrichtungen; dazu gehören insbesondere ein Mutterhaus, Aus- und Fortbildungsstätten sowie die für die Versor-

gung ihrer Schwesternschaften notwendigen Einrichtungen.

Sie fördert auch die Zweckerfüllung der anderen zu den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel gehörenden Stiftungen.

2. Sie kann darüber hinaus Erholungshäuser und Einrichtungen zur Betreuung und Förderung kranker, alter und behinderter Menschen errichten und unterhalten.
3. In christlich-diakonischer Verantwortung verfolgt die Stiftung dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke. Ihre Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Wirtschaftliche Nebenbetriebe darf sie nur unterhalten, soweit dieses der Erfüllung der Stiftungszwecke dienlich ist. Diese Betriebe können je für sich den Charakter eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs im Sinne des Handels- und Steuerrechts haben. Die Stiftung kann auch Beteiligungen an solchen Betrieben erwerben.

§ 3

Vermögen und Einkünfte der Stiftung

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel der Stiftung sind im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung für die satzungsmäßigen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke gebunden. Die Nachweisung über die Verwendung der Mittel ist in der Rechnungslegung zu führen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Kirchliche Zugehörigkeit der Stiftung

1. Die Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta gehört aufgrund
 - a) der „Urkunde über die Errichtung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) und über die Errichtung zweier Pfarrstellen“ vom 25. November 1954 / 7. Februar 1955 sowie
 - b) der Änderung der „Errichtungsurkunde für die Anstaltsgemeinde der Zionskirche bei Bielefeld“ aus dem Jahre 1892 und Bildung der Anstaltskirchengemeinde mit dem Namen „Zionsgemeinde“ vom 1. Dezember 1954 zusammen mit der Anstalt Bethel und der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth als Anstaltskirchengemeinde mit den evangelischen Bewohnern des Kirchengemeindegebiets der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) an.
2. Die Stiftung ist aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige evangelische Stiftungen des privaten Rechts vom 4. November 1977 als evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der EKvW aufgenommen.
3. Die Stiftung ist über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und damit einem anerkannten Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

Die Schwesternschaften der Stiftung sind Mitglieder des Kaiserswerther Verbandes und gehören zur Kaiserswerther Generalkonferenz.

4. Für die Unterhaltung der Zionsgemeinde (§ 5 der Änderung der „Errichtungsurkunde . . .“) haftet die Stiftung mit der Anstalt Bethel und der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth gesamtschuldnerisch.
5. Die leitenden Personen in der Stiftung sollen dem evangelischen Bekenntnis angehören.

§ 3 des Stiftungsgesetzes der EKvW bleibt unberührt.

§ 5

Die Einheit der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel

1. Der Zusammenschluß der Stiftungen Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta, Anstalt Bethel und Westfälische Diakonenanstalt Nazareth zu den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel hat den Zweck, die wirtschaftliche Einheit der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel und ihrer Glieder auf der Grundlage ihrer geistlichen Einheit zu verwirklichen in gemeinsamer Planung, gemeinsamer Aufgabenstellung und gemeinsamer Finanzdisposition.
2. Die v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel geben sich eine einheitliche Leitung:
 - a) Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta sind zugleich Mitglieder der Verwaltungsräte der Anstalt Bethel und der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth.
 - b) Die Mitglieder des Vorstands der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta sind zugleich Mitglieder des Vorstands der Anstalt Bethel und des Vorstands der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth. Vorsitzende(r) des Vorstands ist der (die) vom Verwaltungsrat berufene „Anstaltsleiter(in) der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel“, zu dessen (deren) besonderen Aufgaben die Repräsentation der in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel zusammengeschlossenen Stiftungen nach außen gehört.
Der Vorstand leitet die v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel.
3. Jede der drei Stiftungen hat für den Unterhalt der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel und ihrer Glieder mit ihrem gesamten Vermögen einzutreten. Ausgenommen davon bleibt das für die Versorgung der Diakonissenschaft Sarepta und der Diakonenschaft Nazareth zweckgebundene Vermögen.

§ 6

Die Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- A. der Verwaltungsrat
- B. der Vorstand
- C. die Direktion

A. Der Verwaltungsrat

§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern.
2. In der Zusammensetzung des Verwaltungsrats sollen in angemessener Weise die Verbindung der Stiftung mit Kirche und Diakonie, die Zusammenarbeit mit Repräsentanten des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens, fachliche Beratungsmöglichkeit des Vorstands sowie Mitverantwortung der Mitarbeiterschaft zum Ausdruck kommen.
3. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat wird durch Zuwahl begründet. Wählbar sind Personen, die am Tage der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Amtsperiode der Verwaltungsratsmitglieder beträgt acht Jahre, sofern nicht im Einzelfall bei der Wahl eine kürzere Amtszeit festgelegt wird. Für Mitarbeitervertreter(innen) im Verwaltungsrat beträgt die Amtszeit vier Jahre, sofern der (die) Vertreter(in) nicht vorzeitig aus dem Mitarbeiterverhältnis oder aus seiner (ihrer) diakonischen Gemeinschaft ausscheidet. Wiederwahl ist möglich.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat bestellt die einzelnen Vorstandsmitglieder und auch den (die) Vorstandsvorsitzende(n), der (die) Pastor(in) sein soll, sowie dessen (deren) Stellvertreter(in) auf Vorschlag des Vorstands unter Beachtung des § 10. Wenn nach Aufforderung zu einem Vorschlag oder nach Abweisung eines vorgelegten Vorschlags nicht innerhalb von drei Monaten wiederum ein Vorschlag vorgelegt wird, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, aus eigener Initiative heraus die Bestellung vorzunehmen.
2. Auf Vorschlag des Vorstands bestellt der Verwaltungsrat besondere Vertreter(innen) im Sinne von § 30 BGB. Vertretungsvollmachten nach § 11 Ziff. 2 bedürfen seiner Einwilligung.
3. Der Verwaltungsrat beruft die Mitglieder des Beirats der Freunde und Förderer.
4. Der Verwaltungsrat beauftragt die Geschäftsführung des Vorstands. Er nimmt zugleich die Stiftungsaufsicht im Sinne des § 8 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes der EKvW wahr.
Der Verwaltungsrat erläßt für den Vorstand eine Geschäftsordnung. Er kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Stiftung einsehen und prüfen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Über Einsprüche des (der) Vorstandsvorsitzenden oder des Gemeinschaftsrats (vgl. § 13 Ziff. 4) entscheidet er in seiner jeweils nächsten Sitzung.
5. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Bestätigung der Finanz- und Investitionsplanung des Vorstands für die Stiftung, die jeweils bis zum 15. Dezember für das folgende Jahr vorgelegt werden muß, überwacht die Jahresrech-

nungslegung, welche mit einem Bericht des (der) nach Beschluß des Verwaltungsrats als Abschlußprüfer bestellten Wirtschaftsprüfers (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) jeweils bis zum 31. Juli des folgenden Jahres vorzulegen ist, und entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

6. Vorstandsbeschlüsse über die Inangriffnahme neuer Arbeitsbereiche oder die Lösung aus bisherigen Arbeitsbereichen der Stiftung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats.
7. Auf Vorschlag des Vorstands und im Einvernehmen mit der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Schwesternkonvente entscheidet der Verwaltungsrat über Satzungsänderungen sowie über die etwaige Auflösung der Stiftung.
8. Der Verwaltungsrat vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Arbeitsweise des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen(eine) Vorsitzende(n) und dessen(deren) Stellvertreter(in). Die Wahl gilt jeweils für die Dauer der Mitgliedschaft dieser Verwaltungsratsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Verwaltungsrat soll viermal im Jahr zusammentreten. Er kann zu weiteren Sitzungen einberufen werden; dies hat insbesondere dann zu geschehen, wenn es von drei Verwaltungsratsmitgliedern, vom Vorstand oder einer Schwesternschaftsleitung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt wird.

Der Verwaltungsrat berät in der Regel in Gegenwart der Vorstandsmitglieder.

3. Der Verwaltungsrat wird von seinem (seiner) Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung muß mindestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstag abgesandt werden.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens acht Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlußfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber die Zustimmung von sechs Mitgliedern erforderlich. Bei Beschlüssen über Einsprüche des (der) Vorstandsvorsitzenden oder einer Schwesternschaftsleitung über Zuwahlen von Verwaltungsratsmitgliedern sowie über Bestellungen oder Abberufungen von Vorstandsmitgliedern ist die Zustimmung der Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über eine etwaige Auflösung der Stiftung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats.
5. In besonderen Fällen kann der (die) Vorsitzende den Mitgliedern bestimmte Angelegenheiten – jedoch nicht solche, bei denen es gemäß Abs. 4 S. 4 einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bedarf – zur schriftlichen Beschlußfassung vorlegen. In diesem Verfahren

ist stets die Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder erforderlich, und die Zustimmung muß innerhalb von zehn Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe bei dem (der) Vorsitzenden vorliegen. Die Aufzeichnung des (der) Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlußfassung wird in der darauffolgenden Verwaltungsratssitzung zu Protokoll genommen.

6. Für den Fall, daß an den Verwaltungsrat von seiner Beschlußfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Entschließungen der Schwesternkonvente oder des Beirats herangetragen werden, soll er diese in seine Beratungen einbeziehen.
7. Über die Beschlüsse des Verwaltungsrats wird eine Niederschrift geführt. Sie wird von dem (der) Vorsitzenden und von dem (der) Protokollführer(in) unterzeichnet und allen Verwaltungsratsmitgliedern sowie dem (der) Vorsitzenden des Vorstands in Abschrift zugesandt.
8. Der Verwaltungsrat setzt im übrigen seine Geschäftsordnung selbst fest. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, deren Aufgaben und Befugnisse er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen regelt.

B. Der Vorstand

§ 10

Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs, höchstens zwölf Mitgliedern. Ständiges Mitglied ist der (die) Anstaltsleiter(in) der v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel, der (die) Vorsitzende(r) des Vorstands ist. Ein oder zwei Mitglieder werden auf Vorschlag der Konvente der Schwesternschaften der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta und ein oder zwei Mitglieder auf Vorschlag des Gemeinschaftsrates der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth in der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth bestellt. Die anderen Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands bestellt.
2. Die Amtsperiode der Mitgliedschaft im Vorstand beträgt fünf Jahre. Im Einzelfall kann bei der Bestellung eine kürzere Amtszeit festgelegt werden. Wiederbestellung ist möglich, ebenso die Abberufung aus wichtigem Grund. Die Amtszeit des (der) Vorstandsvorsitzenden ist an die Dauer seiner (ihrer) Aufgabe als Anstaltsleiter(in) gebunden. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig dann, wenn für ein Vorstandsmitglied das Dienstverhältnis mit der Stiftung endet.

§ 11

Vertretungsbefugnis des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vorstands werden unter der Bezeichnung „v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel – Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta – Der Vorstand“ von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben.

2. Die Stiftung kann auch durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem (einer) Bevollmächtigten vertreten werden. Die Bevollmächtigung geschieht durch Vorstandsbeschluß bei Einwilligung durch den Verwaltungsrat.
3. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und der besonderen Vertreter(innen) sowie von Bevollmächtigten nach außen dient eine Bescheinigung der Stiftungsaufsicht.
4. Der Vorstand ist von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet die Stiftung. Er ist weisungsbefugt gegenüber der Direktion und anderen Leitungsgremien.

Er bestimmt die Zielrichtung für die diakonische Aufgabenerfüllung in den Einrichtungen der Stiftung und bestätigt die Zielsetzung in den einzelnen Arbeitsfeldern.

Er bestimmt die Richtlinien der Personalpolitik.

Er stellt die Finanz- und Investitionsplanung für die Stiftung auf und trifft innerhalb des ihm vom Verwaltungsrat genehmigten Rahmens die wichtigen Finanzdispositionen.

Er stellt die Jahresabschlüsse nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 264 ff. HGB auf. Diese sind unter Einbeziehung der Buchführung durch eine(n) nach Beschluß des Verwaltungsrats bestellte(n) Wirtschaftsprüfer(in) oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüfung ist nach den allgemeinen für die Jahresabschlußprüfung geltenden Grundsätzen durchzuführen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes der EKvW sind dabei zu beachten.

2. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne seiner Mitglieder mit der selbständigen Bearbeitung bestimmter Geschäftsgebiete zu beauftragen. Er legt mit Einwilligung des Verwaltungsrats den Geschäftsbereich der Mitarbeiter(innen) fest, die die Stellung eines (einer) besonderen Vertreters (Vertreterin) im Sinne des § 30 BGB haben.

Er kann auch einzelne leitende Mitarbeiter(innen) mit der selbständigen Bearbeitung bestimmter Geschäftsgebiete beauftragen.

§ 13

Arbeitsweise des Vorstands

1. Der Vorstand tritt in der Regel wöchentlich zusammen. Er wird von seinem (seiner) Vorsitzenden einberufen.
2. Zur Beschlußfassung ist in allen Fällen die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
3. Über die Beschlüsse des Vorstands wird eine Niederschrift geführt; sie wird von dem (der) Vorsitzenden und von dem (der) Protokollführer(in) unterzeichnet und allen Mitgliedern so-

wie dem (der) Vorsitzenden des Verwaltungsrats in Abschrift zugesandt.

4. Gegen Beschlüsse des Vorstands stehen Einspruchsrechte an den Verwaltungsrat mit aufschiebender Wirkung zu:

- a) dem (der) Vorsitzenden des Vorstands, wenn gegen seine (ihre) Stimme Entscheidungen getroffen werden, die Grundsatzfragen der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel betreffen,
- b) der jeweiligen Schwesternschaftsleitung, wenn Entscheidungen getroffen werden, durch die nach ihrer Auffassung die Eigenständigkeit der Gemeinschaft (§ 17) in unzumutbarer Weise verletzt wird.

C. Die Direktion

§ 14

Zusammensetzung der Direktion

1. Zur Direktion, die mindestens sechs, höchstens acht Mitglieder hat, gehören:

- a) der(die) Anstaltsleiter(in) der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel,
- b) die Oberin und der(die) Theologische Leiter(in),
- c) die auf Vorschlag der Konvente berufenen Vorstandsmitglieder,
- d) der(die) auf Vorschlag der Konvente bestellte Kaufmännische Leiter(in),
- e) je ein Mitglied der Schwesternschaftsleitungen.

2. Für die Mitgliedschaft gemäß Ziff. 1 a) und b) gilt die Mitgliedschaft für die Dauer der übernommenen Aufgabe. Die Berufung der Mitglieder gemäß Ziff. 1 e) erfolgt auf Vorschlag der Konvente durch den Vorstand. Die Amtsperiode der Mitglieder nach Ziff. 1 d) und e) in der Direktion beträgt fünf Jahre, sofern nicht im Einzelfall bei der Bestellung eine kürzere Amtszeit festgelegt wird. Wiederbestellung ist möglich, ebenso die Abberufung aus wichtigem Grund. Die Mitgliedschaft endet dann, wenn das berufene Mitglied aus der Schwesternschaft oder aus dem Dienst der Stiftung ausscheidet.

§ 15

Aufgaben der Direktion

1. Die Direktion führt im Rahmen der Satzung und der vom Vorstand beschlossenen Richtlinien und Vorgaben die laufenden Geschäfte der Stiftung. Sie koordiniert die Zusammenarbeit der Schwesternschaften unter Berücksichtigung der Stiftungsbelange. Die Aufgabenverteilung zwischen dem Vorstand und der Direktion wird im einzelnen durch die Geschäftsordnung geregelt.
2. Die Führung der laufenden Geschäfte der einzelnen Schwesternschaft obliegt der jeweiligen Leitung der Schwesternschaft. Einzelheiten der Geschäftsverteilung werden durch eine Geschäftsordnung der Direktion geregelt.

3. Die Direktion trifft jeweils im Einvernehmen mit der Leitung der betreffenden Schwesternschaft die Entscheidung über Veränderungen in der Gestaltung der Versorgung der Schwesternschaften und über die Anlage verfügbarer, für die Versorgung zweckbestimmter Vermögenswerte (§ 17 Ziff. 1 Abs. 2). Sofern aus diesen Entscheidungen nachhaltige oder größere einmalige finanzielle Verpflichtungen für die Stiftungen Bethel, Sarepta und Nazareth erwachsen, bedürfen sie der Einwilligung des Vorstands.

§ 16 Arbeitsweise der Direktion

1. Die Direktion wählt ihre(n) Vorsitzende(n), der (die) Vorstandsmitglied sein muß, und dessen (deren) Stellvertreter(in). Die Wahl gilt jeweils für die Dauer der Mitgliedschaft dieser Direktionsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Direktion tritt in der Regel wöchentlich zusammen. Sie kann zu weiteren Sitzungen einberufen werden; dies hat insbesondere dann zu geschehen, wenn es von drei ihrer Mitglieder oder nach Beschluß einer Schwesternschaftsleitung schriftlich bei dem(der) Vorsitzenden beantragt wird.
3. Die Direktion wird von ihrem (ihrer) Vorsitzenden eingeladen.
Zur Beschlußfassung bedarf es der Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder.
4. Über die Beschlüsse der Direktion wird eine Niederschrift geführt. Sie wird von dem (der) Vorsitzenden und dem (der) Protokollführer(in) unterzeichnet und allen Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

§ 17 Die Leitung der Schwesternschaften

1. Die Schwesternkonvente
Die Konvente stellen die Vertretung der Schwesternschaften der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta dar. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Konvente werden in den Konventsordnungen niedergelegt, durch die die Schwesternschaften eigenständig die Gestaltung ihres gemeinschaftlichen Lebens, die Ausbildung, die Wahl der Arbeitsfelder und ihrer Versorgung unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 15 Ziff. 3 wahrnehmen. Die Konventsordnungen werden beim Vorsitzenden des Verwaltungsrats hinterlegt.
Die Schwesternkonvente haben Anspruch auf Einsichtnahme in die vom Vorstand zu erstattende Jahresrechnung. Entscheidungen der Stiftungsorgane über die Aufnahme neuer Arbeiten in der Erfüllung der Stiftungszwecke sowie Entscheidungen über wesentliche Veränderungen in den Vermögenswerten, die in den den Schwesternschaften dienenden Einrichtungen gebunden sind, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Konvents der betroffenen Schwesternschaft.
Die Berufung der Oberin und des Theologischen Leiters erfolgt durch gemeinsame Wahl der

Konvente der Schwesternschaften. Für die Dauer ihres Amtes sind sie Mitglieder der Direktion. Den Konventen steht gemeinsam für den Sitz einer Mitarbeitervertreterin im Verwaltungsrat (§ 7) das Wahlrecht, für den Sitz eines anderen Verwaltungsratsmitglieds das Nominierungsrecht zu.

2. Die Schwesternschaftsleitungen

Jede Schwesternschaft wählt für ihre Schwesternschaft durch ihren Konvent eine Schwesternschaftsleitung, deren Aufgabe es ist, die laufenden Geschäfte für die Schwesternschaft, unter Beachtung der Zusammengehörigkeit der Schwesternschaften in der Stiftung, wahrzunehmen. Die Aufgabenstellung ergibt sich aus einer Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Konvents der jeweiligen Schwesternschaft bedarf.

§ 18 Der Beirat der Freunde und Förderer

1. Zur Unterstützung der Leitungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in der Pflege des Interesses eines weiten Öffentlichkeitskreises für die Arbeit in den Einrichtungen der Stiftung, wird ein Beirat der Freunde und Förderer gebildet. Die Mitglieder des Beirats werden vom Verwaltungsrat berufen.
2. Die Mitglieder im Beirat der Freunde und Förderer der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta sind zugleich Beiratsmitglieder der Anstalt Bethel und der Westfälischen Diakonienanstalt Nazareth.
3. Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Die Versammlungen des Beirats werden von dem (der) Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Der Beirat berät die Organe der Stiftung und erteilt ihnen Anregungen für die Fortführung ihrer Arbeit. Mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder können Entschlüsse gefaßt werden, auf die die Organe der Stiftung in der nächsten Beiratsversammlung Antwort geben.
4. Der Beirat wird von dem (der) Vorsitzenden des Verwaltungsrats durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muß mindestens 30 Kalendertage vor dem Versammlungstag an die Mitglieder abgesandt werden.
5. Vor Beschlüssen des Verwaltungsrats über Satzungsänderungen oder die etwaige Auflösung der Stiftung ist der Beirat zu hören.

§ 19 Vergütungen an Mitglieder der Organe

Ausschluß von Vermögensvorteilen

1. Vorstandsmitglieder sowie besondere Vertreter(innen) erhalten außer den Bezügen aus ihren Dienstverträgen keine weiteren Zuwendungen.
2. Mitglieder des Verwaltungsrats und Mitglieder des Beirats, die ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

3. Mitgliedern des Verwaltungsrats und Mitgliedern des Beirats können Einzelhonorare für ihre berufliche Tätigkeit, soweit sie vom Vorstand aufgrund besonderer Verträge in Anspruch genommen wird, gezahlt werden. Alle Einzelverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und mit Mitgliedern des Beirats und/oder mit den von diesen beherrschten Firmen wie auch anderen ihnen im Sinne des Körperschaftssteuerrechts nahestehenden Personen bedürfen jedoch der Einwilligung des (der) Vorsitzenden des Verwaltungsrats und seines (seiner) Stellvertreters (Stellvertreterin). Alle anderen Verträge mit dem vorstehend bezeichneten Personenkreis bedürfen der Einwilligung des Verwaltungsrats.
4. Zuwendungen von Vermögensvorteilen oder Anteile aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung dürfen Mitgliedern der Organe und Beiratsmitgliedern nicht gewährt werden.

§ 20

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse, die die Auflösung der Stiftung zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.

§ 21

Auflösung der Stiftung

1. Sollte die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich werden oder die Stiftung aus einem anderen Grund aufhören zu bestehen, so beschließt der Verwaltungsrat über die Verwendung des nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibenden Stiftungsvermögens. Eine Änderung des Zwecks oder eine anderweitige Verwendung des Vermögens darf immer nur im Rahmen der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke der Stiftung erfolgen.
2. Für die Durchführung der Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist die Einwilligung des Finanzamts einzuholen. Wird die Einwilligung versagt, so hat der Verwaltungsrat neu zu beschließen; bleibt er bei seinem bisherigen Beschluß, so darf die Verwendung des Vermögens erst dann erfolgen, wenn die Zahlung der fällig werdenden Steuern an das Finanzamt sichergestellt ist.

§ 22

Auslegungsgrundsatz

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine zukünftige satzungsmäßige Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die satzungsgebenden Organe nach

dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.

2. Die satzungsgebenden Organe sind verpflichtet, dasjenige, was nach Abs. 1 Geltung hat, in gebotener Form, mindestens in Schriftform, festzuhalten.

§ 23

Inkrafttreten, Überleitungsbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. August 1995 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 1. Mai 1987.

Bielefeld, den 11. März 1994

v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel

Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta	
– Der Verwaltungsrat –	– Der Vorstand –
Kisker	Johannes Busch
Graf von der Schulenburg	Diak. Rosemarie Hopp

Genehmigung

einer Satzungsänderung der Ev. Stiftung „Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta“ in Bielefeld

Aufgrund der mir durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Stiftungsgesetz NW vom 19. 11. 1991 (GV. NW. S. 449) übertragenen Befugnis genehmige ich hiermit gemäß § 12 StiftG NW vom 21. 6. 1977 (GV. NW. S. 274) die vom Verwaltungsrat am 11. 3. 1994 / 17. 6. 1994 beschlossene Satzungsänderung der ev. Stiftung „Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta“ in Bielefeld in der Fassung vom 17. 6. 1994.

Detmold, den 21. Juli 1995

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag
Krull
(L. S.)
Az.: 15.21 04-19

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 2 StiftG EKvW in Verbindung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 17. April 1985 wird der Satzungsänderung der Stiftung

„Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta“ in Bielefeld-Gadderbaum in der Fassung vom 17. Juni 1994 zugestimmt.

Bielefeld, den 17. Juli 1995

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Markert
(L. S.)
Az.: 31958/III/B04-17

Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Hattingen-Witten

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen.

Diakonie kümmert sich um die Kranken, Gebrechlichen und Alten. Sie hilft Menschen in seelischer Not.

Sie steht auf der Seite derer, die ins soziale Abseits geraten sind.

Sie kämpft für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und nimmt so auch einen politischen Auftrag wahr.

Dabei richtet sie sich an einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen.

Diakonie bleibt immer der weltweiten Kirche Jesu Christi verpflichtet.

Ferne von Gott ist nach der Heiligen Schrift die tiefste Not des Menschen. Sein Heil und sein Wohl gehören untrennbar zusammen.

Demnach vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat. Sie dient dem ganzen Menschen.

§ 1

Name und Rechtsstellung

1. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Hattingen-Witten ist eine Einrichtung des Kirchenkreises. In ihm wirken die Gemeinden und der Kirchenkreis bei der Erfüllung des diakonischen Auftrages zusammen.
2. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Hattingen-Witten wird als Sondervermögen im Sinne des § 21 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) vom 19. 6. 1986 geführt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Hattingen-Witten bildet mit den anderen Trägern diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder in ihm tätig sind und die Mitglieder oder Gastmitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen sind, eine Arbeitsgemeinschaft. Ihre Mitglieder wirken bei der Erfüllung ihres diakonischen Auftrages zusammen.
5. Die Arbeitsgemeinschaft ist eine regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 2

Aufgaben

1. Im Rahmen des Diakonischen Werkes unterstützen und fördern sich die Träger diakonischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke gegenseitig in ihrer Arbeit und helfen einander bei der Durchführung gemeinsamer Aufgaben.

2. Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Es plant und koordiniert die diakonische Arbeit im Bereich des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises.
 - b) Es fördert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonischen Werk des Kirchenkreises durch Beratung und Fortbildung.
 - c) Es vertritt die Diakonie des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Hattingen-Witten gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.
 - d) Es betreibt Altenheime, Altenwohn- und Pflegeheime sowie Altentagesstätten. Diese Einrichtungen dienen in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen (§ 66 Abs. 3 AO).
 - e) Es unterhält Erholungsheime und führt Erholungsmaßnahmen für kinderreiche Familien, Alleinerziehende und Personen mit geringem Einkommen im Sinne des § 53 Abs. 2 AO und für ältere Menschen durch.
 - f) Es unterhält Diakonie(Sozial-)stationen.
 - g) Es führt Fürsorgemaßnahmen durch.
 - h) Es unterhält Beratungsstellen.
3. Dem Diakonischen Werk können weitere Aufgabenfelder im Rahmen der Satzung übertragen werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Hattingen-Witten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Hattingen-Witten ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Hattingen-Witten dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Kirchenkreis hat bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes das Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (gem. Abgabenordnung vom 16. 3. 1976) im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
6. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Hattingen-Witten ist über den Kirchenkreis dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e.V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4 Organe

Die Organe des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Hattingen-Witten sind:

1. a) die Kreissynode
 - b) der Kreissynodalvorstand
 - c) der diakonische Leitungsausschuß
 - d) die Geschäftsführung
2. Die Stellung der Leitungsorgane des Kirchenkreises und der ihm zugeordneten anderen Beauftragten und Gremien des Kirchenkreises bleibt, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft, unberührt.

§ 5 Aufgaben und Zuständigkeit der Kreissynode

1. Die Kreissynode nimmt den Jahresbericht des diakonischen Leitungsausschusses über den Kreissynodalvorstand entgegen.
2. Die Kreissynode erteilt dem diakonischen Leitungsausschuß und der Geschäftsführung Entlastung aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses.
3. Die Kreissynode beschließt über Satzungsänderungen.
4. Die Kreissynode beruft die/den Synodalbeauftragte(n) für Diakonie im Rahmen des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) in der jeweils gültigen Fassung.
5. Die Kreissynode bestätigt den vom Kreissynodalvorstand bestellten diakonischen Leitungsausschuß.

§ 6 Aufgaben und Zuständigkeit des Kreissynodalvorstandes

Der Kreissynodalvorstand beschließt über:

- a) Berufung oder Abberufung des Synodalgeschäftsführers/der Synodalgeschäftsführerin für Diakonie sowie der Mitglieder des diakonischen Leitungsausschusses. Sie geschieht im Rahmen des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Feststellung des Jahresabschlusses und Weiterleitung über den Rechnungsprüfungsausschuß an die Kreissynode.
- c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- d) Außerordentliche Maßnahmen, für die ein Kostendeckungsplan gem. § 78 der Verwaltungsordnung aufzustellen ist.
- e) Übernahme von Bürgschaften und Aufnahme von Darlehn.
- f) Beschwerden nach § 8 Nr. 2.

§ 7 Zusammensetzung des diakonischen Leitungsausschusses

1. Dem diakonischen Leitungsausschuß gehören an:
fünf vom KSV zu bestellende Mitglieder sowie ein(e) erste(r) und zweite(r) Stellvertreter(in) als Ersatzmitglied für den Fall der Verhinderung bestellter Mitglieder.
Die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes nimmt beratend an den Sitzungen des diakonischen Leitungsausschusses teil.
2. Die Amtszeit beträgt unbeschadet der Möglichkeit der vorzeitigen Abberufung acht Jahre. Die erstmalige Berufung erfolgt für die Zeit ab Inkrafttreten der Satzung bis zur Neukonstituierung des Kreissynodalvorstandes.
3. Der diakonische Leitungsausschuß wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und seine(n) Stellvertreter(in). Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand.
4. Zu den Sitzungen können zur Beratung über einzelne Gegenstände Sachverständige oder Auskunftspersonen hinzugezogen werden.
5. Die Mitglieder des diakonischen Leitungsausschusses sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem diakonischen Leitungsausschuß, Verschwiegenheit zu bewahren (Art. 97 KO).

§ 8 Aufgaben des diakonischen Leitungsausschusses

1. Der diakonische Leitungsausschuß hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung der allgemeinen Grundsätze für die betriebswirtschaftliche Führung des Diakonischen Werkes.
 - b) Beschlußfassung über die von der Geschäftsführung jährlich aufzustellenden Wirtschaftspläne.
 - c) Beschlußfassung über den von der Geschäftsführung jährlich aufzustellenden und fortzuschreibenden Stellenplan.
 - d) Kontrolle und Begleitung der diakonischen Arbeit gem. § 2, insbesondere Überwachung der Geschäftsführung und Beschlußfassung über eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
 - e) Beschlußfassung über Maßnahmen, die nach dieser Satzung der Entscheidung und Zustimmung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorbehalten bleiben. Hierzu gehören insbesondere, die Beratung über den der Kreissynode vorzulegenden Jahresabschluß und die Verwendung des Betriebsergebnisses.
2. Der diakonische Leitungsausschuß kann der Geschäftsführung schriftliche Anweisungen im Einzelfall erteilen. Hierüber ist der Kreissynodalvorstand unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Geschäftsführung kann gegen die

Anweisung binnen acht Tagen Beschwerde beim Kreissynodalvorstand erheben. Dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Der/die Vorsitzende des diakonischen Leitungsausschusses hat dem Kreissynodalvorstand halbjährlich über die Ergebnisse der Arbeit zu berichten.

§ 9

Sitzungen des diakonischen Leitungsausschusses

1. Der Verfahrensablauf bei Sitzungen richtet sich beim diakonischen Leitungsausschuß nach § 32 der Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Hattingen-Witten (Einladung, Einladungsfrist, Tagesordnung, Beschlußfähigkeit, Sitzungsniederschrift, Ausführung der Beschlüsse, Teilnahme des/der Superintendenten(in)).

2. Der diakonische Leitungsausschuß tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Ferner muß er einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.

Er kann im Einzelfall einberufen werden, wenn die Geschäftsführung unter Benennung besonderer Gründe eine Einberufung beantragt.

§ 10

Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus dem/der Synodalbeauftragten für Diakonie und dem/der Synodalgeschäftsführer/in für Diakonie.
2. Die Amtszeit der Geschäftsführung beträgt unbeschadet der Möglichkeit vorzeitiger Abberufung durch den Kreissynodalvorstand fünf Jahre. Wiederholte Berufungen sind möglich.
3. Die Mitglieder der Geschäftsführung leiten das Diakonische Werk bzw. ihren Geschäftsbereich nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung eigenverantwortlich.

Der/die Synodalbeauftragte für Diakonie hat die Richtlinienkompetenz für die Geschäftsführung. Näheres über Inhalt und Ausübung regelt die Geschäftsordnung. Er/sie entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten.

4. Das Diakonische Werk wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführung im Rahmen einer vom Kreissynodalvorstand zu erteilenden Vollmacht vertreten.

Im übrigen gelten die Regelungen des § 3 (3) des Diakoniesgesetzes.

5. Der/die Synodalbeauftragte für Diakonie repräsentiert das Diakonische Werk unbeschadet der Rechte und Pflichten des/der Superintendenten/in des Kirchenkreises Hattingen-Witten gegenüber allen Institutionen in Kirche und Gesellschaft.
6. Dienstvorgesetzter der Mitglieder der Geschäftsführung ist der Kreissynodalvorstand, vertreten durch den/die Superintendenten/in.
7. Der Geschäftsführung sind verantwortlich alle Aufgaben übertragen, die durch diese Satzung

nicht anderen Organen vorbehalten sind. Die Geschäftsführung entwickelt die Konzeption für die zeitgemäße Weiterführung der Arbeitsfelder des Diakonischen Werkes.

Im Rahmen der Geschäftsordnung ist die Geschäftsführung für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Gestaltung der Arbeitsabläufe durch Organisationsplanung und die Koordination und Harmonisierung unterschiedlicher fachlicher Interessen zuständig.

8. Im Rahmen des Stellenplanes entscheidet die Geschäftsführung über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und bei sonstigen Personalangelegenheiten.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind Dienstvorgesetzte für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes bzw. ihres Geschäftsbereiches.

§ 11

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft

1. Der Arbeitsgemeinschaft als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gehören an
 - a) der Kirchenkreis Hattingen-Witten, die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Hattingen-Witten sowie die Verbände von Kirchengemeinden im Kirchenkreis Hattingen-Witten,
 - b) andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen, die ihren Sitz im Kirchenkreis Hattingen-Witten haben oder in ihm tätig sind, wenn sie Mitglieder oder Gastmitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen sind.
2. Die Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen bzw. bei anderen Trägern, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

§ 12

Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft werden durch die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft und die Diakoniebeauftragten wahrgenommen.

§ 13

Zusammensetzung und Aufgaben der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft

1. Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft besteht aus einem Vertreter/einer Vertreterin für jede Kirchengemeinde und jedem Verband von Kirchengemeinden, einem Vertreter/einer Vertreterin jedes anderen Trägers diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen gem. § 11 dieser Satzung sowie den Diakoniebeauftragten und den Mitgliedern des diakonischen Leitungsausschusses des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Hattingen-Witten als Vertreter(innen) des Kirchenkreises.

2. Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft entsendet die Vertreter(innen) für die Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen im Rahmen der Regelungen des § 11 der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
3. Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft befaßt sich mit der Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises Hattingen-Witten und der Abstimmung mit den angrenzenden regionalen Gliederungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie hält Kontakt zu den Partnern der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege. Die Versammlung wird hierzu von den Diakoniebeauftragten über die Arbeit der Diakonie im Kirchenkreis Hattingen-Witten informiert.

§ 14

Einberufung und Beschlußfassung der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft

1. Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft ist durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muß einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft beim Vorsitzenden / bei der Vorsitzenden beantragt wird.
2. Die Versammlung wird vom/von der Synodalbeauftragten für Diakonie geleitet. Die Stellvertretung hat der/die Synodalgeschäftsführer/in für Diakonie. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und vom Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zuzusenden.

§ 15

Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben von Kuratorien für die ambulanten und stationären/teilstationären Einrichtungen der Kranken- und Altenpflege des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Hattingen-Witten

1. Für jede Diakoniestation sowie jedes Altenpflegeheim und alle übrigen Einrichtungen der ambulanten, teil- und vollstationären Alten- und Krankenpflege wird ein Kuratorium gebildet. Die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und die Aufgaben werden durch Geschäftsordnungen, die durch den Kreissynodalvorstand beschlossen werden, geregelt.
2. Die Kuratorien sind verantwortlich für eine angemessene Gestaltung der örtlichen Verbindung der Arbeit der Einrichtungen des Diakonischen Werkes und der Arbeit der Kirchengemeinden,

die im Einzugsbereich der jeweiligen Einrichtungen liegen. Die Kuratorien geben Anregungen für die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben und fördern den gegenseitigen Informationsaustausch. Die Kuratorien bemühen sich um eine Verbesserung der Lebenssituation der Patientinnen und Patienten bzw. Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen des Diakonischen Werkes. Sie wirken am Aufbau und bei der Begleitung der Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit.

§ 16

Geschäftsstelle

Zur Durchführung der Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, unterhält das Diakonische Werk eine Geschäftsstelle (Synodaldienststelle für Diakonie).

§ 17

Änderungen der Satzung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Kreissynode. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 18

Übergangsregelungen

Bis zur Zusammensetzung des diakonischen Leitungsausschusses werden dessen Aufgaben durch den Kreissynodalvorstand wahrgenommen.

Bis zur Bildung der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft und des diakonischen Leitungsausschusses bleibt der bisherige Auftrag des Synodalausschusses für Diakonie unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Satzung bestehen. Der Synodalausschuß für Diakonie entfällt, sobald der diakonische Leitungsausschuß und die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft gebildet sind.

Die bestehenden Kuratorien der Diakoniestationen und Altenpflegeheime bleiben in ihrer Zusammensetzung bis zur Beschlußfassung und Umsetzung neuer Geschäftsordnungen für die Kuratorien durch den Kreissynodalvorstand bestehen. Ihr Auftrag wird durch die Bestimmungen dieser Satzung verändert.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Ev. Kirche von Westfalen in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherige Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Hattingen-Witten vom 4. 6. 1977 mit Änderung vom 10. 6. 1978 und 9. 6. 1979 sowie die Geschäftsordnung der Kuratorien der Diakoniestationen und der Altenpflegeheime außer Kraft.

Witten, den 24. 6. 1995

Der Kreissynodalvorstand

Voswinkel, Sup.

(L. S.)

Dr. Wentzel, Syn.-Ält.

Genehmigung

Die Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Hattingen-Witten wird in Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Hattingen-Witten vom 24. Juni 1995 nach Herstellung des Einvernehmens gemäß § 8 Absatz 4 der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 10. Oktober 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Kleingünther

Az.: 42645/C 21-10 Hattingen

Nachfolge im Amt des Datenschutzbeauftragten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 9. 1995
Az.: A 14-04

Die Amtszeit von Herrn Landeskirchenrat i. R. Dr. Gerhard Aßmann im Amt des Datenschutzbeauftragten der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lip-pischen Landeskirche und der drei Diakonischen Werke der genannten Kirchen endete am 31. August 1995.

Herr Landeskirchenrat i. R. Dietrich Dehnen wurde durch Beschluß der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. August 1994 in Übereinstimmung mit den beteiligten Landeskirchen und den Diakonischen Werken in das Amt des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten mit Wirkung vom 1. September 1995 berufen.

Der Datenschutzbeauftragte hat seinen Dienstsitz im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf, Tel.: 02 11 / 4 56 25 17.

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 9. 1995
Az.: 41146/C 21-28/2

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes und § 26 des Gesellschaftervertrages der Aufbaugemeinschaft Espelkamp, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wird folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Herr Dr. Momburg ist in den Ruhestand getreten. Mit Wirkung vom 1. Januar 1994 ist Herr Oberkreisdirektor Dr. Giere in den Aufsichtsrat entsandt worden:

Ltd. Ministerialrat Johannes Baumann
Maria Gerstenmaier
Oberkreisdirektor Dr. Alfred Giere
Vizepräsident Dr. Wolfgang Martens
(Vorsitzender)

Landeskirchenrat Heinz Markert
Ministerialrat Klaus Pillokat
Dr. Wilgart Schuchardt-Müller
(stellv. Vorsitzende)
Regierungspräsident Walter Stich
Superintendent Paul-Gerhard Tegeler
Direktor Hans-Joachim Zieger
Aufbaugemeinschaft Espelkamp
Gesellschaft mbH
Im Walde 1, 32339 Espelkamp

Änderung des Umlagesatzes der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 9. 1995
Az.: 27269/95/B 15-09

Die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen haben mit Zustimmung der Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen den Umlagesatz für den Deckungsabschnitt vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 2005 gemäß § 71 Absatz 1 der Satzung auf 5,25 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte für die pflichtversicherten Arbeitnehmer neu festgesetzt.

Bis zum 31. Dezember 1995 gilt der bisherige Umlagesatz von 5,75 v. H. unverändert weiter.

Die in § 62 Absatz 4 festgesetzte zusätzliche Umlage für Entgelte über der Vergütungsgruppe I BAT-KF in Höhe von 9 v. H. sowie die in § 34 b Absatz 4 genannte Sonderzahlung bei Langzeitbeurlaubung in Höhe von 7 v. H. ändern sich hierdurch nicht.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Rietberg, Kirchenkreis Gütersloh

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 9. 1995
Az.: 36361/Rietberg 9 S

Die aus dem ehemaligen Kirchenverein Rietberg hervorgegangene und durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 10. Mai 1884 und der Königlichen Regierung in Minden vom 21. Mai 1884 gebildete Evangelische Kirchengemeinde Rietberg führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Druckfehlerberichtigung

Im KABl. Nr. 6/1995 muß es auf Seite 183 richtig lauten:

Juschka, Siegfried, Herne

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Fiedler am 9. Juli 1995 in Lütgendortmund;

Pastorin im Hilfsdienst Heide Gerland am 25. Juni 1995 in Sinsen;

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Christof Grote am 2. Juli 1995 in Borgholzhausen;

Pastor im Hilfsdienst Teja Heidenreich am 17. September 1995 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Frank Maasch am 24. September 1995 in Buer-Middelich;

Pastorin im Hilfsdienst Diemut Meyer am 2. Juli 1995 in Witten-Annen;

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Neumann am 1. Oktober 1995 in Buer-Scholven;

Pastor im Hilfsdienst Jörg Oberbeckmann am 27. August 1995 in Gelsenkirchen-Heßler;

Pastor im Hilfsdienst Jörg-Uwe Pehle am 10. September 1995 in Unna;

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Reiche am 10. September 1995 in Wallenbrück;

Pastor im Hilfsdienst Bernd Ruhbach am 8. Oktober 1995 in Unna;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Schliebener am 11. Juni 1995 in Linz/Österreich;

Pastorin im Hilfsdienst Heidrun Schmidt-Solty am 2. Juli 1995 in Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Schöler am 1. Oktober 1995 in Bockum-Hövel;

Pastorin im Hilfsdienst Martina Schönfeld am 24. September 1995 in Rünthe;

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Schwarze am 8. Oktober 1995 in Stift Quernheim;

Pastorin im Hilfsdienst Beatrice Suchalla am 10. September 1995 in Hüls;

Pastorin im Hilfsdienst Kerstin Stille am 3. September 1995 in Nordwalde;

Pastor im Hilfsdienst Henning Disselhoff am 15. Oktober 1995 in Wattenscheid-Höntrop.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Ev. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastor im Hilfsdienst Rainer Dirk Bergmann, Oespel-Kley, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Johannes Böhnke, Hemer, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Bonke, Elverdissen, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Martin Braukmann, Bad Berleburg, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Dirk Brüseke, Dortmund, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Campmann, Recklinghausen, zum 1. Oktober 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Annegret Dahm, Soest, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Matthias David, Werne, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Henning Disselhoff, Gelsenkirchen, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Achim Dreessen, Schwerte, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Eckhard Düker, Bad Oeynhausen, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Dirk Ellermann, Lübbecke, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Siegfried Erbslöh, Hamm, zum 1. Oktober 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Faß, Iserlohn, zum 1. Oktober 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Rita Fellert, Hagen, zum 1. November 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Fiedler, Lütgendortmund, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Ralf Fischer, Gütersloh, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Fischer, Recklinghausen, zum 1. Oktober 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Heide Gerland, Recklinghausen, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Bernd Gieselmann, Freckenhorst, zum 1. Oktober 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Göbel, Hagen, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Ralf-Bodo Greth, Dortmund-Syburg, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Christof Grote, Halle, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Hartmann, Lippstadt, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Eckhard Heidemann, Gütersloh, zum 1. Oktober 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Teja Heidenreich, Bielefeld, zum 1. Oktober 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Hollmann-Beninde, Bielefeld, zum 1. Oktober 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Anke Hülsmeier, Dortmund, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Klaus Kemper-Kohlhase, Meinerzhagen, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Harald Klammann, Rheine, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Volker Kluft, Münster, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Frank Leßmann-Pfeifer, Steinfurt, zum 1. Oktober 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Sibylle Liening, Münster, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Olaf Maeder, Westerkapeln, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Peter Martin, Bochum, zum 1. Oktober 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike von Mayer, Baukau, zum 1. Oktober 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Mentzel, Dortmund, zum 1. Oktober 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Diemut Meyer, Witten, zum 1. November 1995;

Pastor im Hilfsdienst Guido Meyer-Wirsching, Burgsteinfurt, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Matthias Mikoteit, Hartum, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Frank Millrath, Gladbeck, zum 1. Oktober 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Mosel, Gladbeck, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Müller, Arnsberg, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Volker Neugebauer, Gütersloh, zum 1. Oktober 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Neumann, Buer-Scholven, zum 1. Oktober 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Martina Nolte-Bläcker, Bocholt, zum 1. Oktober 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Ortmann, Gladbeck, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst André Ost, Bielefeld, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Jörg Uwe Pehle, Unna, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Martin Pense, Dortmund, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Ortwin Pfläging, Buer-Beckhausen, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Karl-Ulrich Poth, Kamen, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Prybylski-Wesels, Bielefeld, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Bernd Ruhbach, Unna, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Detlef Ruschinzik, Buer-Erle, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Schliebener, Linz/Österreich, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Michael Schmidt, Paderborn, zum 1. Oktober 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Heidrun Schmidt-Solty, Bochum, zum 1. Oktober 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Eva-Maria Schnarre, Münster, zum 1. Oktober 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Martina Schönfeld, Rünthe, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Dietmar Schorstein, Möhnesee, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Frank Schröder, Holsterhausen, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Dirk Schürmann, Watterscheid-Günnigfeld, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Achim Schwarz, Deilinghofen, zum 1. Oktober 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Kirsten Sowa, Kirchlinde-Rahm, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Peter Spelsberg, Oberdorstfeld, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Georg Friedrich Stahlhut, Witten, zum 1. Oktober 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Kerstin Stille, Nordwalde-Altenberge, zum 1. Oktober 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Christa Tolksdorf, Bochum, zum 1. Oktober 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Antje Umbach, Datteln, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Weiß, Volmarstein, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Peter Wevelsiep, Milspe, zum 1. Oktober 1995;

Pastor im Hilfsdienst Arno Wittekind, Castrop, zum 1. Oktober 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Adelheid Zühlsdorf-Maeder, Ibbenbüren, zum 1. Oktober 1995.

Bestätigt sind:

Die folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Gütersloh vom 1. 7. 1995:

Pfarrer Martin Roloff, Bielefeld, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Gütersloh;

die folgenden Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Paderborn vom 23. 6. 1995:

Pfarrer Dr. theol. Rainer Dinger, Paderborn, zum Synodalassessor und,

Pfarrer Herbert Falke, Bad Driburg, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Paderborn;

die folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein vom 28. 6. 1995:

Pfarrer Henning Albert Debus, Erndtebrück, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Wittgenstein.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Martin Frost zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Sendenhorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Erhard Holze zum Pfarrer des Kirchenkreises Münster (7. Kreis-pfarrstelle);

Pfarrer Ernst-Otto Menn, Ev. Kirchengemeinde Krombach (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum Pfarrer des Kirchenkreises Siegen (10. Kreis-pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Rainer Moritz zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rheda (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Röthemeyer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lichtenau (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis Paderborn;

Pastorin im Hilfsdienst Roswitha Scheckel zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Hilchenbach (Pfarrstelle 3.2), Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Heinrich Schlüter, Herford, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor Rolf Christian Wangemann, Ev.-ref. Kirche in Bayern und Nord-Westdeutschland, zum Pfarrer des Kirchenkreises Siegen (8. Kreispfarrstelle).

Beurlaubt sind:

Pastorin im Hilfsdienst Christine Liedtke, Recklinghausen, gemäß § 13 HDG i. V. m. § 61 a Abs. 1 PfdG;

Pastor im Hilfsdienst Burkhard Möring-Plath, Dortmund, infolge Wahrnehmung eines Dienstes an der Ruhr-Universität Bochum.

In den Dienst der Lippischen Landeskirche überführt wurde:

Pfarrer Angelika Martin, Ev. Kirchengemeinde Stiepel (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum.

Auf eigenen Antrag entlassen wurde:

Pastorin im Hilfsdienst Dr. Petra Zimmermann, Hannover, infolge Übernahme einer wissenschaftlichen Tätigkeit an der Universität Hamburg.

Beendigung des Hilfsdienstes gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 AGHDG:

Pastorin im Hilfsdienst Susann Kirschke-Gotzen, Bremen, mit Ablauf des 30. September 1995;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Panzer, Köln, mit Ablauf des 30. September 1995.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Rolf Dringenberg, Ev. Kirchengemeinde Rheda (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Oktober 1995;

Pfarrer Ortwin Heymann, Ev. Kirchengemeinde Harpen (1. Pfarrstelle) Kirchenkreis Bochum, zum 1. November 1995;

Pfarrer Hans-Jürgen Keller, Ev. Kirchengemeinde Dahlerbrück (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid, zum 1. Oktober 1995;

Pfarrer Robert Lück, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe (8. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. Oktober 1995;

Pfarrer Walter Moritz, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge, Kirchenkreis Herford, zum 1. Oktober 1995;

Pfarrer Eberhard Prüßner, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altena, Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Oktober 1995;

Pastor Andreas Gustav Strehlau, Kirchenkreis Gütersloh (8. Kreispfarrstelle), zum 1. Oktober 1995.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Otto Braune, zuletzt Pfarrer in Bestwig, Kirchenkreis Arnsberg, am 11. September 1995 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer i. R. Johannes Butzheinen, zuletzt Pfarrer in Werth, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, am 10. Oktober 1995 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrer i. R. Rolf Dringenberg, zuletzt Pfarrer in Rheda, Kirchenkreis Gütersloh, am 2. Oktober 1995 im Alter von 60 Jahren;

Pfarrer i. R. Karl-Heinz Horstmann, zuletzt Pfarrer in Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, am 5. Oktober 1995 im Alter von 79 Jahren;

Pfarrer i. R. Helmut Kopsch, zuletzt Pfarrer in Weidenau, Kirchenkreis Siegen, am 19. Oktober 1995 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i. R. Gustav Laaser, zuletzt Pfarrer in Kreuztal, Kirchenkreis Siegen, am 7. Oktober 1995 im Alter von 88 Jahren;

Pfarrer i. R. Friedrich Reck, zuletzt Pfarrer in Bielefeld-Johannis, Kirchenkreis Bielefeld, am 22. September 1995 im Alter von 83 Jahren;

Pastor i. R. Otto Saxarra, zuletzt Pastor des Kirchenkreises Bochum, am 3. Oktober 1995 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i. R. Werner Scheck, zuletzt Pfarrer in Herringen, Kirchenkreis Hamm, am 24. September 1995 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i. R. Karl Trelle, zuletzt Pfarrer in Geske, Kirchenkreis Soest, am 14. September 1995 im Alter von 82 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an den Herrn Superintendenten zu richten sind:

15. Kreispfarrstelle Bielefeld (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen);

5. Kreispfarrstelle Gütersloh (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen);

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Menden, Kirchenkreis Iserlohn;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg, Kirchenkreis Plettenberg;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Vorhalle, Kirchenkreis Hagen;

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Krombach, Kirchenkreis Siegen;

c) die Gemeindepfarrstellen, bei denen das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht gem. § 1 Abs. 1 GPfBG Gebrauch macht:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Harpen, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wetter-Freiheit, Kirchenkreis Hagen (mit Zusatzauftrag).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld.

Ernannt sind:

Frau Christiane Höcker, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 10. 1995 an.

Herr Michael Kaßner, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 9. 1995 an.

Frau Iris Mallach, Söderblom-Gymnasium, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 9. 1995 an.

Frau Sabine Schlenvoigt, Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 9. 1995 an.

Kirchenmusikalische Prüfungen

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker/C-Kirchenmusikerin haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Daniela Brinkmann, Kampweg 41, 32312 Lübbecke;

Sebastian Beyer, Artur-Ladebeck-Str. 183, 33647 Bielefeld;

Irmgard Buchholz, Otto-Hahn-Weg 14, 32312 Lübbecke;

Anke Diestelhorst, Mindener Str. 79, 32602 Vlotho;

Agnes Föst, Schützenstr. 12, 32312 Lübbecke;

Ulrike Gehrold, geb. Fischer, Breite Str. 17, 33602 Bielefeld;

Ulrike Hesse, Faulensiek 32a, 32457 Porta Westfalica;

Lars Kühme, Mindener Str. 77, 32602 Vlotho;

Henrik Langelahn, Bremer Str. 32, 32361 Preußisch Oldendorf;

Edith Nemetschek, Rüscherstr. 72, 32584 Löhne;

Pamela Obermann, Am Bach 16, 33602 Bielefeld;

Marion Schwier, Urnenkamp 8, 32584 Löhne;

Stefan Seizer, Neuhäuser Str. 17, 37699 Fürstenberg.

Stellenangebot:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evang. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp (Ostwestfalen) sucht zum 1. 4. 1996 für ihre B-Kirchenmusiker/innen-Stelle einen Kirchenmusiker oder eine Kirchenmusikerin.

Zur kirchenmusikalischen Arbeit gehören in unserer Gemeinde folgende Aufgaben:

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste in der Martins- und Thomaskirche;
- Leitung der Kantorei (ca. 55 Mitglieder);
- Fortführung der musikalischen Kinder- und Jugendarbeit (Kinder-Musik-Theater, Jugendchor);
- Leitung des Posaunenchores, Bläserausbildung erwünscht;
- Durchführung vielfältiger kirchenmusikalischer Veranstaltungen (Chor- und Orgelkonzerte, auch außergewöhnliche Konzertformen).

Wir wünschen uns einen/eine kontaktfreudige/n Kirchenmusiker/in, der/die Freude an der lebendigen Gestaltung der Gottesdienste hat, und sich mit neuen Ideen in eine offene Gemeindegemeinschaft einbringen kann. Besonders am Herzen liegt uns die Kinder- und Jugendarbeit.

An Instrumenten stehen eine Steinmann-Orgel (III, 30, 1994 renoviert und neu intoniert), eine Kleucker-Orgel (II, 15), ein Positiv, ein Bechstein-Flügel, ein weiteres Klavier für die Probenarbeit und Orffsches Instrumentarium zur Verfügung.

Espelkamp, eine nach dem Zweiten Weltkrieg entstandene Stadt, hat 27 000 Einwohner. Die Gemeinde hat 6 000 Gemeindeglieder in drei Pfarrbezirken. Die kirchenmusikalische Arbeit im dritten Pfarrbezirk (Michaelskirche) wird von einer C-Musikerin betreut. Eine Wohnung steht zur Verfügung. Alle Schularten sind am Ort. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF (B-Stelle, 100 %). Es besteht die Möglichkeit einer Stellenteilung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bitte bis spätestens 30 Tage nach dem Ausgabedatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evang. Martins-Kirchengemeinde, Rahdener Str. 15, 32339 Espelkamp, zu richten.

Auskunft erteilen: Pfarrer F. W. Hageböke, Tel.: 0 57 72 / 89 90, das Kantorenehepaar Langenbach, Tel.: 0 57 72 / 2 96 53, sowie der Landeskirchenmusikwart der Evang. Kirche von Westfalen, LKMD Gerolf Jacobi, Tel.: 02 31 / 54 09 57.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Stork, Dieter

Ich glaube

Zugänge zum Glaubensbekenntnis: Bilder, Deutungen, Einfälle

Reihe: Bibel – Kirche – Gemeinde 46; 318 Seiten, kart., DM 24,80. Christl. Verlagsanstalt

ISBN-Nr. 3-7673-7646-6

Leserkreis: Für alle am christlichen Glauben Interessierten, vor allem auch Religionslehrer/innen, Pastoren und Pastorinnen

Das Buch hält, was sein Untertitel verspricht. Dem Autor ist es gelungen, aus einer starren Bekenntnisformel einen lebendigen Dialog entstehen zu lassen. Stork, früher Jugendpfarrer und jetzt als Schulreferent im Münsterland tätig, hat dieses Buch aus der seminaristischen Arbeit mit Lehrerinnen und Lehrern entwickelt. Er folgt den einzelnen Artikeln des Glaubensbekenntnisses, indem er Worte und Symbole aufgreift, ihnen teils meditierend nachdenkt, teils informierend nachgeht. Er erklärt die biblischen Hintergründe und weist auch auf unterschiedliche kirchen- und theologiegeschichtliche Deutungen hin. Dabei bleiben die Ausführungen konkret und gut verständlich. Wichtige Fragen werden formuliert, mögliche und bereits gegebene Antworten werden genannt. Stork selbst bleibt greifbar, er sagt, was er glaubt und was er nicht glaubt, und begründet dies. Ein lesenswertes, rundum empfehlenswertes Buch.

B. Deiß-Niethammer

Kinder (I)

Rolf Krenzer / Eleonore Schmid: „**Auf dem Hirtenfeld**“. Kreativer Adventskalender (Text ab 6 J., Basteln ab 8 J.), 19,80 DM;

Marie-Luise Goecke-Seischab / Ilona Ranze-Kaluzka: „**Auf das Weihnachtsfest vorbereiten**“. 24 Gestaltungsvorschläge für 5- bis 12jährige, 1995, 104 S., kt., 34,- DM;

Rolf Krenzer: „**Winterzeit, Kinderzeit**“. Neue Geschichten, Spiele und viele neue Spiellieder, 1995, 104 S., geb., 24,- DM;

„**Kinderbibel – Foliensatz**“. 32 ausgewählte farbige Illustrationen mit einem Lehrerbegleitheft. Hrsg. vom Religionspädagogischen Zentrum Heilsbrunn, Format 21 x 30 cm, 49,80 DM;

Dietmar Coors: „**In der Kirche spielen**“. Biblische Spiele für Gottesdienst, Schule und Gemeinde, Format 19 x 21 cm, 256 S., kt., 29,80 DM;

Dietrich Steinwede: „**Meinen Bogen setz ich in die Wolken**“. Schulgottesdienste für die Grundschule, 1988, 144 S., kt., 19,80 DM;

Reinhard Veit: „**Ich und die anderen**“. Fünf Unterrichtsentwürfe mit Kopiervorlage für die Grundschule, 1994, 112 S., kt., 26,- DM;

alle Exemplare im Verlag Ernst Kaufmann, Lahr.

Der Verlag Ernst Kaufmann (Postfach 22 08, 77912 Lahr) hat ein vielfältiges Programm, das im Kindergottesdienst, Religionsunterricht und auch zu Hause benutzt werden kann.

Beim o. a. Adventskalender gibt es vom 1. bis 24. Dezember eine Geschichte mit einer Illustration; das Bild wird täglich ausgeschnitten, und die ausgeschnittenen Figuren werden auf dem Hirtenfeld frei angeordnet. Der Verlag hat 17 weitere Adventskalender in ähnlicher Form. – Der Band „Auf das Weihnachtsfest vorbereiten“ ist ein Werkbuch für die Familie, das eine Brücke zwischen dem biblischen Geschehen und einer sinnvollen Vorbereitung auf Weihnachten schlägt (mit Vorschlägen zum Malen, Basteln und Gestalten). – Die Ge-

schichten, Gedichte und Lieder des nächsten Bandes reichen vom Martinsfest bis zur Fastnacht. Der Band ist hübsch illustriert. Zu diesem Buch gibt es eine CD (28,- DM). – Der sodann angezeigte Foliensatz kann gut in der Grundschule benutzt werden. – Dietmar Coors setzt in seinem Spielband Evangelium im Spiel in Handlung um. Die Spiele können im Kinder- und Familiengottesdienst, im Religionsunterricht (bis zur 9. Klasse) und evtl. auch im Kirchlichen Unterricht benutzt werden. Der Band enthält viele Erläuterungen. – Viele Anregungen (evtl. auch für den Familiengottesdienst) gibt der bewährte Band von Dietrich Steinwede. – Vorzüglich sind die Unterrichtsentwürfe von Reinhard Veit; sie geben auch für den Kindergottesdienst gute Anregungen. Reinhard und Bärbel Veit haben für die Grundschule zehn Unterrichtsentwürfe mit 33 Kopiervorlagen und 8 Dias unter dem Thema „Bewahren der Schöpfung“ publiziert (32,80 DM). Man spürt die Erfahrung von Medienpädagogin.

K.-F. W.

Kinder (II)

„**Macht hoch die Tür!**“ Ein Adventskalender zum Raten und Kleben (Möckmühler Arbeitsbogen, Nr. 30–32), 3,40 DM;

„**Das Adventsschiff**“. Adventskalender zum Raten, Kleben, Musizieren mit Bildern von Menschen der Bibel und Menschen von heute (Möckmühler Arbeitsbogen, Nr. 43–45), 3,40 DM;

„**Mit den Weisen will ich gehen**“. Weihnachtliche Leuchtröhre zum Ausschneiden und Kleben (Möckmühler Arbeitsbogen, Nr. 15/16), 2,55 DM;

„**Möckmühler Kinderkalender 1996**“. Format 24 x 16 cm, 4,80 DM;

alle Exemplare im Aue-Verlag, Möckmühl.

Der Aue-Verlag (74215 Möckmühl) hält eine Fülle von Arbeitsbögen für Kinder im Grundschulalter bereit. Beim Adventskalender „Macht hoch die Tür!“ z. B. wird ein großes Blatt mit vier Stecknadeln an der Wand befestigt; es hat 24 Felder mit einem kurzen Text. Auf dem dazugehörigen Bilderbogen wird das passende Bild gesucht, ausgeschnitten und dann auf den Bogen geklebt. So entsteht ein Weihnachtsposter, zu dem man Geschichten zur heutigen Lebenswelt und zur Weihnachtsvorbereitung ausdenken kann. Die Bilder sind in traditioneller Form gemalt. Es gibt auch mehrere Serien „Malbilder zur Bibel“ (je Serie 4,20 DM). Ebenfalls in traditioneller Form. – Die zwölf Monatsblätter des „Möckmühler Kinderkalenders“ sind zum Basteln bestimmt.

K.-F. W.

Kinder (III)

„**Er gebe uns ein fröhlich Herz**“. Überlegungen – Vorschläge – Texte für die Liturgie im Kindergottesdienst. Hrsg. vom Württ. Ev. Landesverband für Kindergottesdienst, 4. Aufl., 1993, 127 S., kt., 14,80 DM;

Gottfried Mohr: „**Allen soll das Leben blühen**“. Familiengottesdienste, 2. Aufl., 1994, 160 S., kt., 24,80 DM;

Martin Hinderer u. a. (Hrsg.): „**Von Babylon bis Bethlehem**“. Familiengottesdienste gemeinsam mit Kindern gestalten und feiern, 1994, 159 S., kt., 24,80 DM;

Marlies Bachmann u. a. (Hrsg.): „**Ich bin Petrus – wer bist du?**“ Mit Puppen erzählen, spielen, feiern. Gestaltungsvorschläge, Bastelanleitungen, Spieltexte für Kindergottesdienst, Kindergarten, Schule und Gemeinde, 2. Aufl., 1994, 160 S., kt., 24,80 DM;

Ulrich Gohl: „**Jesus erzählt von mir und dir**“. Spiellieder und Singspiele zur Bibel mit Gestaltungsideen für Kindergruppen von Gottfried Mohr, 1994, 127 S., kt., 24,80 DM;

alle Bände im Verlag Junge Gemeinde, Stuttgart.

Die vorliegenden Bände geben gute Hilfen für Kinder- und Familiengottesdienste sowie für Kindergruppen. „Mit Kindern gestalten und feiern“: das wird auch die Herzen Erwachsener erreichen. Besonders originell ist der vierte Band, der zeigt, wie wir „mit Puppen erzählen, spielen und feiern“ können. Alle Bände sind sehr praktisch angelegt und bilden eine kleine Bibliothek für Kindergottesdiensthelferinnen und -helfer. Die Bände fördern Kreativität. K.-F. W.

Kalender 1996 (I)

- „**Ikonen**“, Format 45 x 58 cm, Verlag Dr. Rudolf Georgi, Aachen, 48,- DM;
- „**Megillat Esther**“. Alte hebräische Handschriften, Format 30 x 45 cm, W. Turnowsky Ltd., Tel Aviv (Auslieferung: St.-Johannis-Druckerei, Lahr), 54,- DM.

Die russischen Ikonen des Ikonenkalenders atmen gleichermaßen Glanz und Ruhe; sie weisen auf das Ewige, auf das Heil. Man kann sich in diese Bilder meditativ versenken.

Der folgende Kalender enthält hebräische Texte und Bilder zum Buch Esther; sie stammen von einer Pergamentrolle, die 1616 in Ferrara geschrieben und illuminiert wurde; wir sehen damalige Kostüme und Gebräuche. Ein reizvolles Ambiente jüdischer religiöser Kultur. Das Original der Rolle liegt in der National- und Universitätsbibliothek Jerusalem.

Zwei besonders schöne und beziehungsreiche Kalender. K.-F. W.

Kalender 1996 (II)

- „**Impressionisten**“, Format 50 x 56 cm, Dr. Schwarze Verlag, Wuppertal, 59,- DM;
- „**Claude Monet**“, Format 50 x 60 cm, Verlag Dr. Rudolf Georgi, Aachen, 69,- DM;
- „**Max Liebermann**“, Format 50 x 56 cm, Dr. Schwarze Verlag, Wuppertal, 59,- DM;
- „**Gabriele Münter**“, Format 50 x 56 cm, Dr. Schwarze Verlag, Wuppertal, 59,- DM.

Der erste Kalender zeigt u. a. Paul Cézannes „Stillleben mit Petunien“ und Vincent van Goghs Bild „Der Fliederstrauch“, weiter Bilder von Claude Monet, Auguste Renoir, Edouard Manet und Paul Gauguin. Natur in Verzauberung; „Duft“ in Bildern.

Claude Monet zeigt im folgenden Kalender oft Wasser und stille Landschaften: die Seine, eine Regatta und bewegtes Wasser an der Hafentmole, das „Tulpenfeld mit Windmühle in Holland“.

Wie kaum ein anderer faßte Max Liebermann die Gesellschaft seiner Zeit ins Bild: Stadt und Land: „Die Netzflickerinnen“; „Nachmittag im Tiergarten“; „Tennisplatz in Nordwijk“; „Sommerabend an der Alster“. Das Novemberbild ist besonders bezeichnend: „Der Künstler mit seiner Frau in seinem Haus am Wannsee“. Eine (noch) heile Welt . . . Der Vater von Gabriele Münter (1877–1962) entstammt einer Kaufmanns- und Pastorenfamilie aus dem Herforder Raum. Das letzte Blatt des Kalenders bietet einen guten Text zum Leben und Wirken der Künstlerin, die in Murnau starb. Einige Bilder: „Berghütten“; „Gegen Abend“; „Aufgehender Mond“; „In Schwabing“; „Am Starnberger See“. Farbenfrohe Landschaften. K.-F. W.

Kalender (III)

- „**Wege in die Natur**“, Format 52 x 42 cm, Du Mont Buchverlag, Köln, 39,80 DM.

Der Kalender zeigt Farbfotos der Schöpfung, die von Menschen unberührt geblieben und durch den Menschen geprägt ist. Wunderschön ist das Dezemberbild: „Majestätisch erhebt sich die alte Buche über dem Wald bei Landstetten“. Verzaubernde Schneelandschaft. K.-F. W.

Kalender (IV)

- „**Gute Zeit**“, Format 12 x 12 cm, 5,- DM (Mengenpreise);
- „**Blumen-Zeit**“, Format 12 x 12 cm, 5,- DM (Mengenpreise);

beide Kalender in der Edition Emil Müller im Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn;

- „**Gutes Geleit**“, Format 20 x 18 cm, Kiefel Verlag, Gütersloh, 9,80 DM.

Der bewährte Kleinkalender „Gute Zeit“, der seit Jahren schönste Kalender in seinem Format, hat einen „Bruder“ bekommen: „Blumen-Zeit“. Beide Kalender haben außerordentlich schöne Farbfotos und biblische Sprüche.

Der Kalender „Gutes Geleit“ zeigt Farbfotos voller Stille und Beschaulichkeit – jeweils mit einem Bibeltext aus den beiden Korintherbriefen.

Diese Kalender sind froh stimmende Geschenke, die ihren Platz überall bekommen können. K.-F. W.

Kalender 1996 (V)

- „**Brot für den Tag**“:
 - Abreißkalender, Format der Rückwand 32 x 16 cm, 400 Blätter, 11,- DM (Mengenpreise);
 - Buchkalender, 800 S., kt., 12,80 DM (Mengenpreise);

beide Kalender im CZV-Verlag, Berlin.

Die tägliche Kalenderandacht hat gute Tradition. Es werden jeden Tag liturgische Texte und Lieder vorgeschlagen, so daß der Kalender auch in klei-

nen Gruppen und Heimen für Andachten benutzt werden kann. Der Kalender ist ökumenisch ausgerichtet.

K.-F. W.

Christologie und Ekklesiologie

Peter Hünemann:

– „**Jesus Christus – Gottes Wort in der Zeit**“. Eine systematische Christologie, 1994, VII, 419 S., kt., 88,- DM;

– „**Ekklesiologie im Präsens**“. Perspektiven, 1995, VII, 300 S., kt., 80,- DM;

beide Bände im Verlag Aschendorff, Münster.

Peter Hünemann lehrt Dogmatik an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen; er ist einer der führenden katholischen Denker der Gegenwart.

Seine Christologie will er in der wissenschaftlich-technischen Welt und der religiösen Krise der Gegenwart verantworten. Vom Alten Testament („Der reale Anweg zum Christuseignis“) führt er zum Neuen Bund, dann zum Zeugnis von Jesus Christus in den großen Konzilien und – u. a. ! – Denkansätzen von Anselm von Canterbury, Thomas von Aquin und Luther, weiter von Malebranche, Kant und Hegel. Der große Entwurf gipfelt in geschichtlicher Christologie, wie sie heute ausgesagt werden kann; Kategorien wie Begegnung und Freundschaft rücken den lebendigen Christus vor den Blick. Es geht um die Geschichte zwischen Christus und der Gemeinschaft der Glaubenden.

Hünemanns Ekklesiologie orientiert in etlichen Essays zunächst auf dem Feld der Begrifflichkeit (Anthropologie; Evangelisierung und Kultur; Menschheitsethos; Wort und Sakrament; Konflikte), dann im gesellschaftlichen Umfeld (technische Gesellschaft; europäische Einigung; europäische Identität), schließlich im Bereich kirchlicher Strukturen (Amt; römischer Bischof und Weltepiscope). Wer wissen will, wie weit eine katholische Ekklesiologie heute gehen kann, hat in Hünemann einen zuverlässigen (und mutigen) katholischen Theologen. Er erörtert Wechselbestimmungen in heutiger Welt, sucht den Dialog in Kirche und (auch nichttheologischer) Wissenschaft.

Hünemann legt zwei Entwürfe vor, deren Lektüre den ökumenischen Dialog – im Präsens! – befruchten kann.

K.-F. W.

Jesus

Günther Bornkamm: „**Jesus von Nazareth**“ (Urban-Taschenbücher, Bd. 19), Verlag W. Kohlham-

mer, Stuttgart, 15. Aufl. mit Literaturnachträgen, 1995, 222 S., kt., 22,- DM.

Der Heidelberger Neutestamentler Günther Bornkamm (1905–1990) hat im Jahr 1956 sein Jesus-Buch vorgelegt. Es ist inzwischen in zehn Sprachen übersetzt worden. Für die neue Auflage hat Wolfgang Stegemann Literaturnachträge zusammengestellt (S. 212–217).

K.-F. W.

Jesus und Bibel

Eduard Schweizer: „**Jesus, das Gleichnis Gottes**“. Was wissen wir wirklich vom Leben Jesu? (Kleine Vandenhoeck-Reihe, Bd. 1572), Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1995, 120 S., kt., 18,80 DM;

Peter Stuhlmacher: „**Wie treibt man Biblische Theologie?**“ (Biblich-Theologische Studien, Bd. 24), Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn, 1995, 96 S., kt., 22,80 DM.

Die beiden Neutestamentler legen zwei sehr gehaltvolle und gut verständliche Studien vor, die aus Vorlesungen im englischsprachigen Bereich erwachsen sind. Beide Autoren gehen auch auf neue Literatur ein (Schweizer z. B. auf Lüdemanns Buch zur Auferstehung Jesu) und schlagen Schneisen in oft verwirrende Diskurse. Die beiden Bände sind sehr gute Hilfen in aktuellen Diskussionen. Stuhlmacher schreibt: Biblische Theologie „muß bei der Exegese der Bibeltexte eine Hermeneutik einüben, die bestimmt ist von der annehmenden Anerkennung, vom historischen Sich-Identifizieren und vom Erlernen der Wirklichkeit“, die die Tradition zu erkennen gibt; sie muß die ihr anvertrauten Texte in Schutz nehmen, wo immer historischer oder auch dogmatischer Unverstand sie verdunkelt; sie darf sich schließlich nicht scheuen, theologische Kritik zu üben, wo aus dem Blick gerät, daß die in einer tiefen Identitätskrise steckenden evangelischen Kirchen nur noch so lange Existenzrecht gegenüber den katholischen haben, als sie ernsthaft versuchen, *creatura verbi* zu sein und zu bleiben“ (S. 7 f.; das Zitat im Zitat stammt von H. Gese). Die Aufgabe einer Biblischen Theologie des Neuen Testaments „darf und soll von den neutestamentlichen Texten her den Weg Gottes zu den Menschen in und durch Christus aufzeigen“ (S. 85). Die beiden schmalen Bände sind allen zu empfehlen, die im Dienst der Verkündigung stehen.

K.-F. W.

1 D 21098 B

**Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51**

33510 Bielefeld
